

**150.** Gesetz vom 7. November 2012 über die aufgrund der Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz erforderliche Anpassung der Tiroler Landesrechtsordnung (Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz)

## 150. Gesetz vom 7. November 2012 über die aufgrund der Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz erforderliche Anpassung der Tiroler Landesrechtsordnung (Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

### INHALTSVERZEICHNIS

Artikel	Gegenstand	Artikel	Gegenstand
	<b>1. Abschnitt: Organisations- und Wahlrecht</b>		
Artikel 1	Änderung des Gesetzes über Untersuchungsausschüsse	Artikel 11	Änderung der Innsbrucker Wahlordnung 2011
Artikel 2	Änderung des Tiroler Auskunftspflichtgesetzes	Artikel 12	Änderung des Gesetzes betreffend die Wiederherstellung einer selbständigen Gemeinde Amlach
Artikel 3	Änderung des Gesetzes über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen		<b>3. Abschnitt: Dienstrecht</b>
Artikel 4	Änderung der Tiroler Landtagswahlordnung 2011	Artikel 13	Änderung des Landes-Personalvertretungsgesetzes 1994
Artikel 5	Änderung der Tiroler Gemeindevahlordnung 1994	Artikel 14	Änderung des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes
Artikel 6	Änderung des Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetzes	Artikel 15	Änderung des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005
Artikel 7	Änderung des Tiroler EVTZ-Gesetzes	Artikel 16	Änderung des Landesbeamtengesetzes 1998
	<b>2. Abschnitt: Gemeinderecht</b>	Artikel 17	Änderung des Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998
Artikel 8	Änderung der Tiroler Gemeindeordnung 2001	Artikel 18	Änderung des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005
Artikel 9	Änderung des Gemeinde-Bezügegesetzes	Artikel 19	Änderung des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes 2005
Artikel 10	Änderung des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975	Artikel 20	Änderung des Tiroler Bedienstetenschutzgesetzes 2003

Artikel	Gegenstand	Artikel	Gegenstand
Artikel 21	Änderung des Gemeindebeamten- gesetzes 1970	Artikel 40	Änderung des Tiroler Kinder- bildungs- und Kinderbetreuungs- gesetzes
Artikel 22	Änderung des Gemeindebeamten- Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998	Artikel 41	Änderung des Tiroler Jugendschutz- gesetzes 1994
Artikel 23	Änderung des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970	<b>7. Abschnitt:</b> <b>Umweltrecht</b>	
Artikel 24	Änderung des Tiroler Landeslehrer- Diensthoheitsgesetzes 1998	Artikel 42	Änderung des Tiroler Naturschutz- gesetzes 2005
<b>4. Abschnitt:</b> <b>Abgabenrecht</b>		Artikel 43	Änderung des Tiroler Nationalpark- gesetzes Hohe Tauern
Artikel 25	Änderung des Tiroler Abgabengesetzes	Artikel 44	Änderung des Tiroler Bergwacht- gesetzes 2003
Artikel 26	Änderung des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabengesetzes	Artikel 45	Änderung des Tiroler Camping- gesetzes 2001
Artikel 27	Änderung des Tiroler Kulturförde- rungsabgabengesetzes 2006	Artikel 46	Änderung des Tiroler Umwelt- informationsgesetzes 2005
Artikel 28	Änderung des Tiroler Parkabgabe- gesetzes 2006	Artikel 47	Änderung des Tiroler Umwelt- haftungsgesetzes
Artikel 29	Änderung des Tiroler Verkehrsauf- schließungsabgabengesetzes 2011	Artikel 48	Änderung des Tiroler Abfallwirt- schaftsgesetzes
Artikel 30	Änderung des Tiroler Aufenthalts- abgabengesetzes 2003	<b>8. Abschnitt:</b> <b>Land- und Forstwirtschaftsrecht</b>	
Artikel 31	Änderung des Tiroler Verwaltungs- abgabengesetzes	Artikel 49	Änderung des Tiroler Landwirt- schaftskammer- und Landarbeiter- kammergesetzes
<b>5. Abschnitt:</b> <b>Innere Verwaltung</b>		Artikel 50	Änderung des Tiroler Pflanzen- schutzmittelgesetzes 2012
Artikel 32	Änderung des Landes-Polizeigesetzes	Artikel 51	Änderung des Tiroler Pflanzen- schutzgesetzes 2001
Artikel 33	Änderung des Landes-Feuerwehr- gesetzes 2001	Artikel 52	Änderung des Tiroler Tierzucht- gesetzes 2008
Artikel 34	Änderung der Tiroler Feuerpolizei- ordnung 1998	Artikel 53	Änderung des Tiroler Bienenwirt- schaftsgesetzes
Artikel 35	Änderung des Tiroler Katastrophen- managementgesetzes	Artikel 54	Änderung des Gesetzes über den Tierseuchenfonds
Artikel 36	Änderung des Tiroler Statistikgeset- zes 2011	Artikel 55	Änderung des Tiroler Jagdgesetzes 2004
<b>6. Abschnitt:</b> <b>Schulrecht, Kinderbetreuung, Jugend</b>		Artikel 56	Änderung des Tiroler Fischereigeset- zes 2002
Artikel 37	Änderung des Tiroler Schulorganisa- tionsgesetzes 1991	Artikel 57	Änderung des Güter- und Seilwege- Landesgesetzes
Artikel 38	Änderung des Tiroler Berufsschul- organisationsgesetzes 1994	Artikel 58	Änderung des Wald- und Weideservi- tutengesetzes
Artikel 39	Änderung des Tiroler Musikschul- gesetzes		



## 1. ABSCHNITT Organisations- und Wahlrecht

### Artikel 1 Änderung des Gesetzes über Untersuchungsausschüsse

Das Gesetz über Untersuchungsausschüsse, LGBL. Nr. 105/1998, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 1 wird die Wortfolge „des selbstständigen Wirkungsbereiches“ durch die Worte „der Verwaltung“ ersetzt.

### Artikel 2 Änderung des Tiroler Auskunftspflichtgesetzes

Das Tiroler Auskunftspflichtgesetz, LGBL. Nr. 4/1989, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 des § 4 werden der dritte und der vierte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Auf die Erlassung eines Bescheides, mit dem die Verweigerung einer Auskunft ausgesprochen wird, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.“

### Artikel 3 Änderung des Gesetzes über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen

Das Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen, LGBL. Nr. 56/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 6/2012, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 13 wird der zweite Satz aufgehoben.

### Artikel 4 Änderung der Tiroler Landtagswahlordnung 2011

Die Tiroler Landtagswahlordnung 2011, LGBL. Nr. 5/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 34 wird der zweite Satz aufgehoben.
2. Im Abs. 9 des § 37 wird der zweite Satz aufgehoben.
3. Im Abs. 6 des § 72 hat der zweite Satz zu lauten:

„Der Landeswahlleiter hat die Streichung im Boten für Tirol zu verlautbaren und den Landtagspräsidenten hiervon in Kenntnis zu setzen.“

### Artikel 5 Änderung der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994

Die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBL. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 7/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 7 des § 12 hat der zweite Satz zu lauten:  
„Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1, 2, 5 und 6 des Gemeinde-Bezügegesetzes, LGBL. Nr. 5/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 27/2001, sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden ihren Anspruch auf Ersatz der Barauslagen und des tatsächlichen Verdienstentganges beim Vorsitzenden dieser Behörde geltend zu machen haben.“

2. Im Abs. 7 des § 44 wird der zweite Satz aufgehoben.

3. Im Abs. 3 des § 52 wird der vierte Satz aufgehoben.

4. Im Abs. 7 des § 72 wird der fünfte Satz aufgehoben.

5. Im Abs. 5 des § 73 hat der fünfte Satz zu lauten:  
„Bei einer Neuwahl des Bürgermeisters in den Fällen des Abs. 4 lit. b darf jede Gemeinderatspartei eines ihrer Mitglieder zur Wahl des Bürgermeisters vorschlagen.“

### Artikel 6 Änderung des Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetzes

Das Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz, LGBL. Nr. 4/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 42/2011, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 7 des § 13 wird aufgehoben.

### Artikel 7 Änderung des Tiroler EVTZ-Gesetzes

Das Tiroler EVTZ-Gesetz, LGBL. Nr. 55/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 aufgehoben.

2. Im Abs. 4 des § 3 wird der zweite Satz aufgehoben.

3. Im § 4 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 aufgehoben.

## 2. ABSCHNITT Gemeinderecht

### Artikel 8 Änderung der Tiroler Gemeindeordnung 2001

Die Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 11/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Zeile mit den Worten „§ 120 Vorstellung“ aufgehoben.

2. § 17 hat zu lauten:

#### „§ 17 Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde; Ausschluss des Instanzenzuges

(1) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und

Verordnungen des Bundes und des Landes, in eigener Verantwortung, frei von Weisungen und unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen.

(2) Gegen Bescheide der Gemeinde in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ist unbeschadet des § 31 Abs. 2 die Berufung ausgeschlossen.“

3. Der Abs. 2 des § 31 hat zu lauten:

„(2) Der Gemeindevorstand ist in den hoheitlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Berufungsbehörde, sofern gesetzlich die Möglichkeit der Berufung vorgesehen und landesgesetzlich keine andere Behörde als Berufungsbehörde bestimmt ist.“

4. Im Abs. 2 des § 54 wird im zweiten Satz die Wortfolge „mit der Maßgabe, dass die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zulässig ist“ aufgehoben.

5. Der Abs. 3 des § 73 hat zu lauten:

„(3) Über den Anspruch auf Entschädigung und deren Höhe entscheidet der Bürgermeister mit Bescheid nach Anhören der Landwirtschaftskammer.“

6. Der Abs. 1 des § 115 hat zu lauten:

„(1) Das Aufsichtsrecht des Landes wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Bezirkshauptmannschaft ausgeübt.“

7. Der Abs. 2 des § 116 hat zu lauten:

„(2) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechts besteht kein Rechtsanspruch.“

8. Der § 120 wird aufgehoben.

9. Im Abs. 4 des § 126 wird der dritte Satz aufgehoben.

10. Im Abs. 2 des § 127 wird das Zitat „nach den §§ 120 und 121“ durch das Zitat „nach § 121“ ersetzt.

11. Der § 128 hat zu lauten:

„§ 128

#### **Rechtsschutz der Gemeinden**

Der Gemeinde bleibt es unbenommen, gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde Beschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht (Art. 130 bis 132 B-VG) und gegen dessen Erkenntnisse Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) oder Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) zu erheben oder einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung nach § 122 Abs. 2 an den Verfassungsgerichtshof (Art. 139 B-VG) zu stellen.“

Artikel 9

#### **Änderung des Gemeinde-Bezügegesetzes**

Das Gemeinde-Bezügegesetz, LGBL. Nr. 5/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 27/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 12 wird der dritte Satz aufgehoben.

2. Im Abs. 3 des § 12 wird im zweiten Satz die Wortfolge „der Vorstand der mit der Besorgung der Gemeindeangelegenheiten betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung“ durch die Wortfolge „der Leiter der mit der Besorgung der Gemeindeangelegenheiten betrauten Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung“ ersetzt.

Artikel 10

#### **Änderung des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975**

Das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBL. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 10/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 28 wird in der lit. d das Zitat „Art. 139 Abs. 1 zweiter Satz B-VG“ durch das Zitat „Art. 139 Abs. 1 Z. 6 B-VG“ ersetzt.

2. Im Abs. 7 des § 29 hat der erste Satz zu lauten:

„Mindestens zwei Mitglieder des Stadtsenates können begehren, dass ein Beschluss des Stadtsenates – außer in Personalangelegenheiten und in Angelegenheiten, die dem Stadtsenat vom Gemeinderat nach § 18 Abs. 2 erster Satz übertragen worden sind – dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt wird.“

3. Im Abs. 2 des § 31 wird in der lit. b der zweite Satz aufgehoben.

4. Im Abs. 2 des § 37 wird in der lit. a die Wortfolge „in erster Instanz“ aufgehoben.

5. Im Abs. 3 des § 38c wird der zweite Satz aufgehoben.

6. § 41 hat zu lauten:

„§ 41

#### **Instanzenzug**

(1) Gegen Bescheide eines Organes der Stadt in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ist unbeschadet des Abs. 2 die Berufung ausgeschlossen. Die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse werden vom Stadtsenat ausgeübt.

(2) Der Stadtsenat ist in den hoheitlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Berufungsbehörde, sofern gesetzlich die Möglichkeit der Berufung vorgesehen und landesgesetzlich keine andere Behörde als Berufungsbehörde bestimmt ist.“

7. Der Abs. 3 des § 63e hat zu lauten:

„(3) Über den Anspruch auf Entschädigung und deren Höhe entscheidet der Bürgermeister mit Bescheid nach Anhören der Landwirtschaftskammer.“

8. Der Abs. 1 des § 81 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnungen „(1)“ und „(2)“.

9. Der Abs. 3 des § 83 hat zu lauten:

„(3) Der Stadt bleibt es unbenommen, gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde Beschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht (Art. 130 bis 132 B-VG) und gegen dessen Erkenntnisse Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) oder Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) zu erheben oder einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung nach § 77 Abs. 2 an den Verfassungsgerichtshof (Art. 139 B-VG) zu stellen.“

#### Artikel 11

##### **Änderung der Innsbrucker Wahlordnung 2011**

Die Innsbrucker Wahlordnung 2011, LGBL. Nr. 120, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 5 des § 10 wird aufgehoben.
2. Im Abs. 7 des § 45 wird der zweite Satz aufgehoben.
3. Im Abs. 3 des § 54 wird der vierte Satz aufgehoben.

#### Artikel 12

##### **Änderung des Gesetzes betreffend die Wiederherstellung einer selbständigen Gemeinde Amlach**

Das Gesetz betreffend die Wiederherstellung einer selbständigen Gemeinde Amlach, LGBL. Nr. 29/1955, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Über alle aus der Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Gemeinden allenfalls entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Lienz.“

### 3. ABSCHNITT Dienstrecht

#### Artikel 13

##### **Änderung des Landes- Personalvertretungsgesetzes 1994**

Das Landes-Personalvertretungsgesetz 1994, LGBL. Nr. 58, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 11/2002, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:

„(3) Dienststellen im Sinn dieses Gesetzes sind Behörden, Ämter und sonstige Verwaltungsstellen des Landes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungsmäßige oder betriebstechnische Einheit bilden, sowie das Landesverwaltungsgericht.“

2. Die Abs. 2 und 3 des § 11 haben zu lauten:

„(2) Die Tätigkeit der Dienststellenpersonalvertretung endet vor dem Ablauf der Funktionsdauer, wenn

- a) die Dienststelle, für die die Dienststellenpersonalvertretung gebildet ist, aufgelassen wird,
- b) die Anzahl ihrer Mitglieder (Ersatzmitglieder) unter die Hälfte der festgesetzten Zahl sinkt,
- c) die Dienststellenpersonalvertretung bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln ihrer Mitglieder und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den Rücktritt beschließt,
- d) die Dienststellenversammlung die Enthebung der Dienststellenpersonalvertretung beschließt,
- e) die Landesregierung die Dienststellenpersonalvertretung auflöst.

(3) Für die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit der Zentralpersonalvertretung gilt Abs. 2 lit. b, c und e sinngemäß.“

3. Im Abs. 4 des § 15 wird der siebente Satz aufgehoben.

4. Im Abs. 2 des § 17 wird der dritte Satz aufgehoben.

5. Im Abs. 6 des § 25 wird der fünfte Satz aufgehoben.

6. Im Abs. 4 des § 26 wird der dritte Satz aufgehoben.

7. Im § 35 werden folgende Bestimmungen als Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Personalvertretungen zu unterrichten. Die Organe der Personalvertretungen sind verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte zu erteilen. Ausgenommen davon sind Auskünfte über Mitteilungen von Bediensteten, deren vertrauliche Behandlung von diesen Bediensteten gewünscht wird, und Auskünfte über sonstige, bestimmte Bedienstete betreffende Angelegenheiten, sofern diese Bediensteten der Auskunftserteilung nicht ausdrücklich zustimmen.“

(4) Die Landesregierung hat eine Dienststellenpersonalvertretung oder die Zentralpersonalvertretung aufzulösen, wenn sie dauernd arbeits- oder beschlussunfähig ist, so dass die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist.“

#### Artikel 14

##### **Änderung des Gemeinde- Personalvertretungsgesetzes**

Das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBL. Nr. 51/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 44/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 6 des § 11 wird der dritte Satz aufgehoben.

2. Im Abs. 4 des § 14 wird der sechste Satz aufgehoben.

3. Im Abs. 2 des § 16 wird der dritte Satz aufgehoben.

4. Im Abs. 5 des § 26 wird der dritte Satz aufgehoben.

5. Im Abs. 5 des § 27 wird der dritte Satz aufgehoben.

6. Der Abs. 2 des § 35 hat zu lauten:

„(2) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Personalvertretungen zu unterrichten. Die Organe der Personalvertretungen sind verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte zu erteilen. Ausgenommen davon sind Auskünfte über Mitteilungen von Bediensteten, deren vertrauliche Behandlung von diesen Bediensteten gewünscht wird, und Auskünfte über sonstige, bestimmte Bedienstete betreffende Angelegenheiten, sofern diese Bediensteten der Auskunftserteilung nicht ausdrücklich zustimmen.“

#### Artikel 15

#### **Änderung des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005**

Das Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 63, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2012, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 5 des § 35 wird die Wortfolge „bis zur rechtskräftigen Bescheiderlassung“ durch die Wortfolge „bis zur Rechtskraft dieser Entscheidung“ ersetzt.

#### Artikel 16

#### **Änderung des Landes- beamtengesetzes 1998**

Das Landesbeamtengesetz 1998, LGBl. Nr. 65, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/2012, wird wie folgt geändert:

Nach § 87 wird folgende Bestimmung als § 87a eingefügt:

„§ 87a

#### **Mitwirkung fachkundiger Laienrichter**

(1) Im Leistungsfeststellungsverfahren und im Disziplinarverfahren entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate, die aus dem Senatsvorsitzenden und zwei fachkundigen Laienrichtern bestehen.

(2) Einer dieser fachkundigen Laienrichter ist von der Zentralpersonalvertretung der Tiroler Landesbediensteten vorzuschlagen. Die fachkundigen Laienrichter müssen seit wenigstens fünf Jahren in einem Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen. Die Tätigkeit als fachkundiger Laienrichter erfolgt in Ausübung des Dienstes.“

#### Artikel 17

#### **Änderung des Beamten- und Lehrer- Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998**

Das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBl. Nr. 97, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 60/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im III. Hauptstück hat die Überschrift des 1. Abschnitts zu lauten:

#### **„Verwaltungskommission der Kranken- und Unfallfürsorge der Landesbeamten, Mitwirkung fachkundiger Laienrichter“**

2. Im Abs. 8 des § 61 wird im zweiten Satz die Wortfolge „der Berufung“ durch die Wortfolge „der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

3. § 62 wird aufgehoben.

4. Im Abs. 3 des § 65 wird die Wortfolge „und die im § 62 Abs. 2 lit. b“ aufgehoben.

5. § 70 hat zu lauten:

„§ 70

#### **Geschäftsstelle**

Die Verwaltungskommission hat sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Kranken- und Unfallfürsorge der Landesbeamten zuständigen Organisationseinheit zu bedienen (Geschäftsstelle).“

6. Nach § 70 wird folgende Bestimmung als § 70a eingefügt:

„§ 70a

#### **Mitwirkung fachkundiger Laienrichter**

(1) In Verfahren über Ansprüche aus der Kranken- oder Unfallfürsorge der Landesbeamten entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate, die aus dem Senatsvorsitzenden und zwei fachkundigen Laienrichtern bestehen.

(2) Einer dieser fachkundigen Laienrichter ist von der Zentralpersonalvertretung der Tiroler Landesbediensteten vorzuschlagen. Die fachkundigen Laienrichter müssen seit wenigstens fünf Jahren in einem Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen. Die Tätigkeit als fachkundiger Laienrichter erfolgt in Ausübung des Dienstes.“

7. Im III. Hauptstück hat die Überschrift des 2. Abschnitts zu lauten:

#### **„Verwaltungskommission der Kranken- und Unfallfürsorge der Landeslehrer, Mitwirkung fachkundiger Laienrichter“**

8. Im Abs. 8 des § 71 wird im zweiten Satz die Wortfolge „der Berufung“ durch die Wortfolge „der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

9. Im § 71 wird folgende Bestimmung als Abs. 10 angefügt:

„(10) Im Übrigen gelten für die Verwaltungskommission die §§ 63 bis 70 sinngemäß.“

10. § 72 hat zu lauten:

„§ 72

#### **Mitwirkung fachkundiger Laienrichter**

(1) In Verfahren über Ansprüche aus der Kranken- oder Unfallfürsorge der Landeslehrer entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate, die aus dem Senatsvorsitzenden und zwei fachkundigen Laienrichtern bestehen. Für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen, Landeslehrer an Berufsschulen und Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen ist jeweils ein eigener Senat zu bilden.

(2) Einer der fachkundigen Laienrichter muss ein Landeslehrer sein. Dieser ist vom für die im Abs. 1 zweiter Satz genannten Landeslehrer jeweils zuständigen Zentralausschuss vorzuschlagen. Die fachkundigen Laienrichter müssen seit wenigstens fünf Jahren in einem Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen. Die Tätigkeit als fachkundiger Laienrichter erfolgt in Ausübung des Dienstes.“

11. § 73 wird aufgehoben.

12. Der Abs. 2 des § 76 wird aufgehoben.

13. In den Abs. 3 und 5 des § 76 wird die Wortfolge „Das Amt der Landesregierung, die Verwaltungskommissionen und der Unabhängige Verwaltungssenat“ jeweils durch die Wortfolge „Das Amt der Landesregierung und die Verwaltungskommissionen“ ersetzt.

#### **Artikel 18**

##### **Änderung des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005**

Das Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005, LGBL. Nr. 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 35/2012, wird wie folgt geändert:

Im § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 und 2 wird das Wort „gerichtlich“ jeweils durch die Wortfolge „im ordentlichen Rechtsweg“ ersetzt.

#### **Artikel 19**

##### **Änderung des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes 2005**

Das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005, LGBL. Nr. 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 35/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 und 2 und im § 10 Abs. 1 und 2 wird das Wort „gerichtlich“ jeweils durch die Wortfolge „im ordentlichen Rechtsweg“ ersetzt.

2. Im § 16 wird nach Abs. 1 folgende Bestimmung als neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Weiters obliegt der (dem) Antidiskriminierungsbeauftragte(n) die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008.“

3. Die bisherigen Abs. 2, 3 und 4 des § 16 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“, „(4)“ und „(5)“.

4. Im neuen Abs. 3 des § 16 werden die Worte „dieser Aufgaben“ durch die Wortfolge „der Aufgaben nach Abs. 1 und 2“ ersetzt.

#### **Artikel 20**

##### **Änderung des Tiroler Bedienstetenschutzgesetzes 2003**

Das Tiroler Bedienstetenschutzgesetz 2003, LGBL. Nr. 75, wird wie folgt geändert:

Im § 27 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierung, in den Gemeinden der Gemeinderat und in den Gemeindeverbänden die Verbandsversammlung, sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereiches der Sicherheitsvertrauenspersonen zu unterrichten. Diese sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen.“

#### **Artikel 21**

##### **Änderung des Gemeindebeamtenengesetzes 1970**

Das Gemeindebeamtenengesetz 1970, LGBL. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 16/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 16 hat zu lauten:

„§ 16

##### **Zuständigkeit**

Zur Gesamtbeurteilung ist zuständig:

a) der leitende Gemeindebedienstete;  
b) der Bürgermeister für den leitenden Gemeindebeamten.“

2. Der Abs. 1 des § 17 hat zu lauten:

„(1) Vom Ergebnis der Gesamtbeurteilung ist der Beamte schriftlich mit dem Hinweis zu verständigen, dass er gegen die Gesamtbeurteilung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben kann.“

3. Nach § 17 wird folgende Bestimmung als § 17a eingefügt:

„§ 17a

##### **Mitwirkung fachkundiger Laienrichter**

(1) Im Dienstbeurteilungsverfahren entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate, die aus dem



Senatsvorsitzenden und zwei fachkundigen Laienrichtern bestehen.

(2) Ein fachkundiger Laienrichter ist vom Tiroler Gemeindeverband, der andere von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Tirol vorzuschlagen. Die fachkundigen Laienrichter müssen seit wenigstens fünf Jahren in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen. Die Tätigkeit als fachkundiger Laienrichter erfolgt in Ausübung des Dienstes.“

4. Der Abs. 5 des § 44 hat zu lauten:

„(5) Solange das Landesverwaltungsgericht über eine zulässige und rechtzeitige Beschwerde nicht entschieden hat, gilt der Beamte als beurlaubt.“

5. Im Abs. 3 des § 55 hat der zweite Satz zu lauten:

„Zu den Sitzungen sind der Leiter der mit der Besorgung der Gemeindeangelegenheiten betrauten Organisationseinheit des Amtes der Tiroler Landesregierung und der Leiter der Geschäftsstelle (§ 58) mit beratender Stimme beizuziehen.“

6. Der Abs. 3 des § 69 hat zu lauten:

„(3) Der Lauf der in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen wird, sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist, gehemmt:

- a) für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof,
- b) für die Dauer eines Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht,
- c) für die Dauer eines gerichtlichen Strafverfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens,
- d) für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde und
- e) für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung

1. über die Beendigung des gerichtlichen Strafverfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens,

2. der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des gerichtlichen Strafverfahrens oder

3. der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Dienstbehörde.“

7. Der Abs. 2 des § 70 hat zu lauten:

„(2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils oder Erkenntnisses zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Gerichtes gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen

annehmen, die das Gericht als nicht erweisbar angenommen hat.“

8. Die §§ 71 bis 75 haben zu lauten:

#### „§ 71

#### **Disziplinarbehörden**

Disziplinarbehörden sind:

- a) der Bürgermeister und
- b) die Disziplinarcommission.

#### § 72

#### **Zuständigkeit**

Zuständig sind:

- a) der Bürgermeister zur vorläufigen Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen;
- b) die Disziplinarcommission zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen.

#### § 73

#### **Mitwirkung fachkundiger Laienrichter**

Im Disziplinarverfahren entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate, die aus dem Senatsvorsitzenden und zwei fachkundigen Laienrichtern bestehen. § 17a Abs. 2 ist anzuwenden.

#### § 74

#### **Disziplinarcommission**

(1) Beim Amt der Landesregierung ist eine Disziplinarcommission für Gemeindebeamte einzurichten.

(2) Die Disziplinarcommission besteht aus:

- a) einem rechtskundigen Landesbediensteten als Vorsitzendem,
- b) einem von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Tirol vorzuschlagenden Gemeindebediensteten als Beisitzer und
- c) einem von der am Verfahren beteiligten Gemeinde entsandten Beisitzer.

(3) Unterlässt es die Gemeinde, binnen drei Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorsitzenden der Disziplinarcommission den Beisitzer oder, im Fall seiner Ablehnung durch den Beschuldigten, ein Ersatzmitglied namhaft zu machen, so hat der Vorsitzende statt des fehlenden Beisitzers einen weiteren Landesbediensteten beizuziehen.

#### § 75

#### **Mitgliedschaft, Beschlussfassung, Informationsrecht**

(1) Die Mitglieder der Disziplinarcommission nach § 74 Abs. 2 lit. a und b sind von der Landesregierung auf

die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Für jedes dieser Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Bestelldauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder im Amt.

(2) Jeder Bedienstete hat der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarkommission Folge zu leisten.

(3) Beamte dürfen nur zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern bestellt werden, wenn gegen sie kein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(4) Die Mitgliedschaft ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss sowie während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung, der Außerdienststellung, einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit der Abberufung, dem Ablauf der Bestelldauer, der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe und dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

(6) Die Landesregierung hat ein Mitglied der Disziplinarkommission abzurufen, wenn es

a) aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung die mit seiner Funktion verbundenen Aufgaben dauernd nicht mehr erfüllen kann oder

b) die mit seiner Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat.

(7) Endet die Mitgliedschaft vor dem Ablauf der Bestelldauer, so hat die Landesregierung für den Rest der Bestelldauer ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu bestellen.

(8) Die Disziplinarkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf im Verfahren vor der Disziplinarkommission nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(9) Für die sachlichen Erfordernisse der Disziplinarkommission hat das Land Tirol aufzukommen. Vom Amt der Landesregierung ist erforderlichenfalls ein Schriftführer beizustellen.

(10) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereiches der Disziplinarkommission zu unterrichten.“

9. Im § 76 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Disziplinaranwalt kann gegen Bescheide der Disziplinarbehörden Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.“

10. Die Abs. 2 bis 7 des § 84 werden durch folgende Abs. 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplinarkommission mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung. Ist jedoch bereits ein Disziplinarverfahren anhängig, so hat die Disziplinarkommission bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.“

(3) Die Suspendierung hat die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten – unter Ausschluss der Kinderzulage – auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Disziplinarkommission kann auf Antrag des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist. Die Minderung oder Aufhebung der Bezugskürzung wird vom Zeitpunkt der Antragstellung an wirksam.

(4) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Beamten maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung unverzüglich aufzuheben.

(5) Die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gegen eine vorläufige Suspendierung oder Suspendierung oder gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landesverwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen zwei Monaten, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.“

11. § 91 wird aufgehoben.

12. Im Abs. 2 des § 94 wird der zweite Satz aufgehoben.

13. Im Abs. 2 des § 95 wird der zweite Satz aufgehoben.

14. Im Abs. 6 des § 95 hat der vierte Satz zu lauten: „Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden bzw. der Disziplinarkommission ist eine gesonderte Beschwerde nicht zulässig.“

15. Der Abs. 3 des § 97 wird aufgehoben.

16. Im Abs. 1 des § 98 wird der zweite Satz aufgehoben.

17. Der Abs. 4 des § 98 wird aufgehoben.

18. Im § 100 werden die bisherige Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 aufgehoben.

19. § 101 hat zu lauten:

„§ 101

#### **Verschlechterungsverbot**

Aufgrund einer vom Beschuldigten erhobenen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.“

#### **Artikel 22**

#### **Änderung des Gemeindebeamten- Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998**

Das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBL Nr. 98, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 116/2011, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 71 hat zu lauten:

„(1) Organe des Gemeindeverbandes sind die Gemeindeverbandsversammlung, der Gemeindeverbandsausschuss, der Gemeindeverbandsobmann und die Verwaltungskommission der Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten (§ 75).“

2. Im Abs. 2 des § 73 wird in der lit. b die Wortfolge „und Verwaltungsoberkommission (§ 76)“ aufgehoben.

3. Im Abs. 9 des § 75 wird im zweiten Satz die Wortfolge „der Berufung“ durch die Wortfolge „der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

4. § 76 wird aufgehoben.

5. Im § 77 wird im ersten Satz die Wortfolge „und der Verwaltungsoberkommission“ aufgehoben.

6. Im Abs. 1 des § 78 werden die Worte „der Verwaltungskommissionen“ durch die Worte „der Verwaltungskommission“ ersetzt sowie die Wortfolge „und § 76 Abs. 2 lit. a“ aufgehoben.

7. Im Abs. 3 des § 78 werden die Worte „der Verwaltungskommissionen“ durch die Worte „der Verwaltungskommission“ ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 79 wird die Wortfolge „und der Verwaltungsoberkommission“ aufgehoben.

9. Nach § 87 wird folgende Bestimmung als § 87a eingefügt:

„§ 87a

#### **Mitwirkung fachkundiger Laienrichter**

(1) In Verfahren über Ansprüche aus der Kranken- oder Unfallfürsorge der Gemeindebeamten entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate, die aus dem Senatsvorsitzenden und zwei fachkundigen Laienrichtern bestehen.

(2) Ein fachkundiger Laienrichter ist vom Tiroler Gemeindeverband, der andere von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Tirol vorzuschlagen. Die fachkundigen Laienrichter müssen seit

wenigstens fünf Jahren in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen. Die Tätigkeit als fachkundiger Laienrichter erfolgt in Ausübung des Dienstes.“

10. Die bisherigen §§ 87a und 87b erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 87b“ und „§ 87c“.

11. Der Abs. 2 des nunmehrigen § 87c wird aufgehoben.

12. In den Abs. 3 und 5 des nunmehrigen § 87c wird die Wortfolge „Der Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten, die Verwaltungskommission (§ 75) und die Verwaltungsoberkommission (§ 76)“ jeweils durch die Wortfolge „Der Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten und die Verwaltungskommission (§ 75)“ ersetzt.

#### **Artikel 23**

#### **Änderung des Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetzes 1970**

Das Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970, LGBL Nr. 44, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 17/2012, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 7 bis 12 des § 16 werden aufgehoben.

2. Nach § 16 werden folgende Bestimmungen als §§ 16a und 16b eingefügt:

„§ 16a

#### **Bekanntgabe der Gesamtbeurteilung**

Vom Ergebnis der Gesamtbeurteilung ist der Beamte schriftlich mit dem Hinweis zu verständigen, dass er gegen die Gesamtbeurteilung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben kann.

§ 16b

#### **Mitwirkung fachkundiger Laienrichter**

(1) Im Dienstbeurteilungsverfahren entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate, die aus dem Senatsvorsitzenden und zwei fachkundigen Laienrichtern bestehen.

(2) Ein fachkundiger Laienrichter ist vom Magistratsdirektor, der andere von der Personalvertretung vorzuschlagen. Die fachkundigen Laienrichter müssen seit wenigstens fünf Jahren in einem Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck stehen. Die Tätigkeit als fachkundiger Laienrichter erfolgt in Ausübung des Dienstes.“

3. Der Abs. 3 des § 60 hat zu lauten:

„(3) Der Lauf der in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen wird, sofern der der Dienstpflichtverletzung zu-

grunde liegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist, gehemmt:

a) für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof,

b) für die Dauer eines Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht,

c) für die Dauer eines gerichtlichen Strafverfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens,

d) für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung beim Bürgermeister und

e) für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung

1. über die Beendigung des gerichtlichen Strafverfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens,

2. der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des gerichtlichen Strafverfahrens oder

3. der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

beim Bürgermeister.“

4. Der Abs. 2 des § 61 hat zu lauten:

„(2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils oder Erkenntnisses zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Gerichtes gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht als nicht erweisbar angenommen hat.“

5. Die §§ 62 bis 66 haben zu lauten:

#### „§ 62

#### **Disziplinarbehörden**

Disziplinarbehörden sind:

a) der Bürgermeister;

b) die Disziplinarcommission.

#### § 63

#### **Zuständigkeit**

Zuständig sind:

a) der Bürgermeister zur vorläufigen Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen;

b) die Disziplinarcommission zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen.

#### § 64

#### **Mitwirkung**

#### **fachkundiger Laienrichter**

Im Disziplinarverfahren entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate, die aus dem Senatsvor-

sitzenden und zwei fachkundigen Laienrichtern bestehen. § 16b Abs. 2 ist anzuwenden.

#### § 65

#### **Disziplinarcommission**

(1) Beim Stadtmagistrat Innsbruck ist eine Disziplinarcommission einzurichten.

(2) Die Disziplinarcommission besteht aus dem Vorsitzenden sowie der erforderlichen Anzahl an Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen rechtskundig sein. Die Hälfte der weiteren Mitglieder ist von der Personalvertretung vorzuschlagen.

#### § 66

#### **Mitgliedschaft, Informationsrecht**

(1) Die Mitglieder der Disziplinarcommission sind vom Bürgermeister auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die Mitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Bestelldauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder im Amt.

(2) Jeder Bedienstete hat der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarcommission Folge zu leisten.

(3) Beamte dürfen nur zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern bestellt werden, wenn gegen sie kein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(4) Die Mitgliedschaft ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss sowie während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung, der Außerdienststellung, der Gewährung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit der Abberufung, mit dem Ablauf der Bestelldauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe und mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

(6) Der Gemeinderat hat ein Mitglied der Disziplinarcommission abzurufen, wenn es

a) aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung die mit seiner Funktion verbundenen Aufgaben dauernd nicht mehr erfüllen kann oder

b) die mit seiner Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat.

(7) Endet die Mitgliedschaft vor dem Ablauf der Bestelldauer, so hat der Bürgermeister für den Rest der Bestelldauer ein neues Mitglied zu bestellen.

(8) Für die sachlichen Erfordernisse der Disziplinarcommission hat die Landeshauptstadt Innsbruck aufzukommen. Vom Stadtmagistrat Innsbruck ist erforderlichenfalls ein Schriftführer beizustellen.

(9) Der Gemeinderat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereiches der Disziplinarkommission zu unterrichten.“

6. Im § 68 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Disziplinarsenat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.“

7. Im § 69 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Disziplinaranwalt kann gegen Bescheide der Disziplinarbehörden Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.“

8. Die Abs. 2 bis 7 des § 77 werden durch folgende Abs. 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplinarkommission mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung. Ist jedoch bereits ein Disziplinarverfahren anhängig, so hat die Disziplinarkommission bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.“

(3) Die Suspendierung hat die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten – unter Ausschluss der Kinderzulage – auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Disziplinarkommission kann auf Antrag des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgpflichtig ist, unbedingt erforderlich ist. Die Minderung oder Aufhebung der Bezugskürzung wird vom Zeitpunkt der Antragstellung an wirksam.

(4) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Beamten maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung unverzüglich aufzuheben.

(5) Die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gegen eine Suspendierung oder gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landesverwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen zwei Monaten, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.“

9. § 84 wird aufgehoben.

10. Im Abs. 2 des § 87 wird der zweite Satz aufgehoben.

11. Im Abs. 2 des § 88 wird der zweite Satz aufgehoben.

12. Im Abs. 6 des § 88 hat der vierte Satz zu lauten: „Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden bzw. der Disziplinarkommission ist eine gesonderte Beschwerde nicht zulässig.“

13. Im Abs. 1 des § 91 wird der zweite Satz aufgehoben.

14. Der Abs. 4 des § 91 wird aufgehoben.

15. Im § 93 werden die bisherige Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 aufgehoben.

16. § 94 hat zu lauten:

„§ 94

#### **Verschlechterungsverbot**

Aufgrund einer vom Beschuldigten erhobenen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht darf das Disziplinerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.“

#### **Artikel 24**

#### **Änderung des Tiroler**

#### **Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1998**

Das Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998, LGBl. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 125/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

#### **Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes**

(1) Die Dienstbehörden haben, sofern es sich nicht um Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen handelt, vor Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und vor der Verleihung von Auszeichnungen die nach Abs. 3 zuständige Schulbehörde des Bundes aufzufordern, Vorschläge zu erstatten. Für die Erstattung der Vorschläge ist der Schulbehörde des Bundes eine angemessene, mindestens jedoch vierwöchige Frist einzuräumen. Diese Mindestfrist darf nur in dringenden Fällen unterschritten werden. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so dürfen die Dienstbehörden ohne Mitwirkung der Schulbehörde des Bundes entscheiden.

(2) Die Dienstbehörden haben vor Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 und 3 lit. l und § 2a Abs. 1 und 4 die nach Abs. 3 zuständige Schulbehörde des Bundes zu hören.

(3) Zuständige Schulbehörde des Bundes ist

a) bei Entscheidungen, die Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen betreffen, der örtlich zuständige Bezirksschulrat und

b) bei Entscheidungen, die Lehrer an Berufsschulen betreffen, der Landesschulrat.“

2. § 8 wird aufgehoben.

3. § 11 wird aufgehoben.

4. § 15 wird aufgehoben.

5. Nach § 20 wird folgende Bestimmung als § 20a eingefügt:

„§ 20a

#### **Mitwirkung fachkundiger Laienrichter**

(1) Im Leistungsfeststellungsverfahren und im Disziplinarverfahren entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch Senate, die aus dem Senatsvorsitzenden und zwei fachkundigen Laienrichtern, von denen einer ein Landeslehrer sein muss, bestehen. Für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, Landeslehrer an Berufsschulen und Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen ist jeweils ein eigener Senat zu bilden.

(2) Einer der fachkundigen Laienrichter ist vom Landesschulrat, der andere vom für die im Abs. 1 zweiter Satz genannten Landeslehrer jeweils zuständigen Zentralausschuss vorzuschlagen. Die fachkundigen Laienrichter müssen seit wenigstens fünf Jahren in einem Dienstverhältnis zum Bund bzw. zum Land Tirol stehen. Die Tätigkeit als fachkundiger Laienrichter erfolgt in Ausübung des Dienstes.“

### **4. ABSCHNITT Abgabenrecht**

#### **Artikel 25**

#### **Änderung des Tiroler Abgabengesetzes**

Das Tiroler Abgabengesetz, LGBL Nr. 97/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 4 hat zu lauten:

„§ 4

#### **Sachliche Zuständigkeit**

(1) In Angelegenheiten der Erhebung und Erstattung von Landesabgaben ist die Landesregierung sachlich zuständig.

(2) In Angelegenheiten der Erhebung und Erstattung von Gemeindeabgaben, mit Ausnahme der Gemeindeabgaben der Stadt Innsbruck, ist der Bürgermeister sachlich zuständig.

(3) In Angelegenheiten der Erhebung und Erstattung von Gemeindeabgaben der Stadt Innsbruck ist der Stadtmagistrat, in Angelegenheiten der Vollstreckung der Bürgermeister sachlich zuständig.

(4) Verwaltungsstrafbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.“

2. Im § 5 wird folgende Bestimmung als Abs. 9 angefügt:

„(9) Der Gemeinderat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereiches der Beru-

fungskommission in Abgabensachen zu unterrichten. Diese ist verpflichtet, dem Gemeinderat die verlangten Auskünfte zu erteilen.“

3. § 5 wird aufgehoben. Die bisherigen §§ 6 bis 16 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 5“ bis „§ 15“.

#### **Artikel 26**

#### **Änderung des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabengesetzes**

Das Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabengesetz, LGBL Nr. 27/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 24/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 11 hat zu lauten:

„§ 11

#### **Zuständigkeit**

(1) Für die Erhebung der Abgabe ist der Bürgermeister zuständig.

(2) Die Abgabenbehörde hat vor der Gewährung einer Abgabennachsicht oder vor einer Entlassung aus der Gesamtschuld das Kuratorium (§ 25) zu hören. Für die Abgabe einer Äußerung ist eine angemessene, einen Monat nicht übersteigende Frist festzusetzen.“

2. Im Abs. 1 des § 25 hat die lit. a zu lauten:

„a) der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung mit den Angelegenheiten der Mindestsicherung betrauten Organisationseinheit als Vorsitzender;“

#### **Artikel 27**

#### **Änderung des Tiroler Kulturförderungsabgabengesetzes 2006**

Das Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006, LGBL Nr. 86/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 98/2009, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Abgabenbehörde nach diesem Gesetz ist die GIS Gebühren Info Service GmbH, im Folgenden kurz Gesellschaft genannt, sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die Landesregierung.“

2. Der Abs. 3 des § 6 hat zu lauten:

„(3) Von den dem Land Tirol zustehenden Abgabenbeträgen sind 1,5 v. H. zur Deckung des Aufwands der Landesregierung und des Landesverwaltungsgerichts zu verwenden.“

#### **Artikel 28**

#### **Änderung des Tiroler Parkabgabengesetzes 2006**

Das Tiroler Parkabgabengesetz 2006, LGBL Nr. 9, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 12 wird der zweite Satz aufgehoben.

#### Artikel 29

### Änderung des Tiroler Verkehrs- aufschließungsabgabengesetzes 2011

Das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011, LGBL. Nr. 58, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 23 werden der zweite und dritte Satz durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen die Daten zu diesem Zweck verarbeiten.“

2. Im Abs. 4 des § 23 wird die Wortfolge „die Bezirksverwaltungsbehörden, die Gemeindeämter und der Unabhängige Verwaltungssenat“ durch die Wortfolge „die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeindeämter“ ersetzt.

#### Artikel 30

### Änderung des Tiroler Aufenthaltsabgabengesetzes 2003

Das Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003, LGBL. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 77/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 9 werden im ersten Satz die Worte „dem Amt“ aufgehoben.

2. Im Abs. 2 des § 9 werden im zweiten Satz die Worte „dem Amt“ aufgehoben.

3. Im Abs. 5 des § 9 werden im zweiten Satz die Worte „dem Amt“ aufgehoben.

4. Im Abs. 3 des § 10 wird die Wortfolge „vom Amt der Landesregierung“ durch die Wortfolge „von der Landesregierung“ ersetzt.

5. Im Abs. 4 des § 10 wird die Wortfolge „Das Amt der Landesregierung“ durch die Worte „Die Landesregierung“ ersetzt.

6. Im Abs. 5 des § 10 werden im zweiten Satz die Worte „dem Amt“ aufgehoben.

7. Der Abs. 6 des § 10 wird aufgehoben.

#### Artikel 31

### Änderung des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes

Das Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBL. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 98/2009, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) In den Angelegenheiten der Landesverwaltung und in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung (eigener Wirkungsbereich der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung und aus dem Bereich der Bundesvollziehung) haben die Parteien für

a) die Verleihung von Berechtigungen durch eine Behörde oder das zuständige Verwaltungsgericht und

b) sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen einer Behörde

Verwaltungsabgaben zu entrichten, soweit die Freiheit von solchen Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgelegt ist.“

2. In den Abs. 1 und 2 des § 3 wird die Wortfolge „in erster Instanz“ jeweils aufgehoben.

3. Im Abs. 2 des § 6 hat der zweite Satz zu lauten:

„Entsteht die Abgabepflicht aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Verwaltungsgerichts oder liegt sonst die Voraussetzung nach dem ersten Satz nicht vor, so ist die Verwaltungsabgabe, wenn sie nicht ohne Weiteres entrichtet wird, von der sachlich zuständigen Behörde mit gesondertem Bescheid nach § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 vorzuschreiben.“

4. Der Abs. 3 des § 6 wird aufgehoben.

## 5. ABSCHNITT

### Innere Verwaltung

#### Artikel 32

### Änderung des Landes-Polizeigesetzes

Das Landes-Polizeigesetz, LGBL. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 94/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 des § 6a wird in den lit. b und c jeweils die Wortfolge „von einem Gericht“ durch das Wort „strafgerichtlich“ ersetzt.

2. Im Abs. 7 des § 6a hat der vierte Satz zu lauten:

„Wird der Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Abnahme eine geeignete Person als Halter des Hundes bekannt gegeben, so hat die Behörde den Verfall des Hundes auszusprechen, sofern die Frist zur Einbringung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gegen den Untersagungsbescheid nach Abs. 5 oder 6 abgelaufen oder eine solche Beschwerde oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erfolglos geblieben ist.“

3. Der Abs. 2 des § 23 hat zu lauten:

„(2) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Gesetz obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden. Für das Gebiet der Stadt Innsbruck obliegt die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren der Landespolizeidirektion, jedoch mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen nach § 4, § 8 Abs. 1 lit. e und f und Abs. 2 und § 20 sowie nach einer der gemäß den §§ 2 und 6a Abs. 2 erlassenen Verordnungen.“

Artikel 33  
**Änderung des Landes-  
Feuerwehrgesetzes 2001**

Das Landes-Feuerwehrgesetz 2001, LGBL. Nr. 92, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 89/2002, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 23 werden im dritten Satz die Wortfolge „, im Berufungsfall der unabhängige Verwaltungssenat“ aufgehoben.

Artikel 34  
**Änderung der Tiroler  
Feuerpolizeiordnung 1998**

Die Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBL. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 94/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 24 wird der zweite Satz aufgehoben.
2. § 34 hat zu lauten:

„§ 34

**Behörden**

(1) Außerhalb der Stadt Innsbruck ist Behörde im Sinn dieses Gesetzes, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, der Bürgermeister.

(2) In der Stadt Innsbruck ist Behörde im Sinn dieses Gesetzes, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, der Stadtmagistrat.“

Artikel 35  
**Änderung des Tiroler  
Katastrophenmanagementgesetzes**

Das Tiroler Katastrophenmanagementgesetz, LGBL. Nr. 33/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 95/2012, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 des § 23 wird der zweite Satz aufgehoben.

Artikel 36  
**Änderung des Tiroler  
Statistikgesetzes 2011**

Das Tiroler Statistikgesetz 2011, LGBL. Nr. 78, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 3 des § 10 wird aufgehoben.

6. ABSCHNITT  
**Schulrecht, Kinderbetreuung, Jugend**

Artikel 37  
**Änderung des Tiroler  
Schulorganisationsgesetzes 1991**

Das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, LGBL. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 7 des § 29 hat der erste Satz zu lauten:  
„Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 3, 4 und 5 kann in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache durch Verordnung in jeder Schulstufe je eine weitere Gruppe eingerichtet werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist und die räumlichen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind (schulautonome Gruppenbildung).“

2. Im Abs. 3 des § 32 werden nach den Worten „pädagogischen Gründen“ die Worte „durch Verordnung“ eingefügt.

3. Im Abs. 3 des § 36d werden nach den Worten „pädagogischen Gründen“ die Worte „durch Verordnung“ eingefügt.

4. Im Abs. 6 des § 58 hat der erste Satz zu lauten:  
„Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 3, 4 und 5 kann in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache durch Verordnung je eine weitere Gruppe eingerichtet werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist und die räumlichen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind (schulautonome Gruppenbildung).“

5. Der Abs. 4 des § 61 hat zu lauten:  
„(4) Die schulautonome Festlegung von Teilungszahlen nach Abs. 3 hat durch Verordnung zu erfolgen. Sie ist nur insoweit zulässig, als der für die Schule festgelegte Rahmen an Lehrerwochenstunden (§ 64 in Verbindung mit § 36 Abs. 3) nicht überschritten wird und den jeweiligen Maßnahmen ein pädagogisches Konzept zugrunde liegt.“

6. § 84 wird aufgehoben.

7. Der Abs. 2 des § 98a hat zu lauten:  
„(2) Die schulautonome Festlegung von Eröffnungszahlen hat durch Verordnung zu erfolgen. Sie ist nur insoweit zulässig, als der für die Schule festgelegte Rahmen an Lehrerwochenstunden nicht überschritten wird und der jeweiligen Festlegung ein pädagogisches Konzept zugrunde liegt.“

Artikel 38  
**Änderung des Tiroler  
Berufsschulorganisationsgesetzes 1994**

Das Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994, LGBL. Nr. 90, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 90/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 des § 56 hat die lit. a zu lauten:  
„a) der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegen-



heiten des Berufsschulwesens zuständigen Organisationseinheit, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, und“

2. Der Abs. 5 des § 60 hat zu lauten:

„(5) Die Kanzleiarbeiten des Berufsschulbeirates sind vom Amt der Tiroler Landesregierung zu besorgen.“

#### Artikel 39

##### Änderung des Tiroler Musikschulgesetzes

Das Tiroler Musikschulgesetz, LGBl. Nr. 44/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 28/2000, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 18 haben die lit. a und b zu lauten:

„a) der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten des Tiroler Musikschulwerkes zuständigen Organisationseinheit;

b) der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für das Dienst- und Personalvertretungsrecht der Lehrer an Landesmusikschulen zuständigen Organisationseinheit;“

#### Artikel 40

##### Änderung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes

Das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 110/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 34 hat der zweite Satz zu lauten:

„§ 35 Abs. 2 bis 10 gilt sinngemäß.“

2. Der Abs. 11 des § 35 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 12 des § 35 erhält die Absatzbezeichnung „(11)“.

#### Artikel 41

##### Änderung des Tiroler Jugendschutzgesetzes 1994

Das Tiroler Jugendschutzgesetz 1994, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 5/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 16 wird der dritte Satz aufgehoben.

2. Im Abs. 2 des § 17 wird der dritte Satz aufgehoben.

## 7. ABSCHNITT Umweltrecht

#### Artikel 42

##### Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005

Das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 94/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 19 werden im dritten Satz die Worte „dem Amt“ aufgehoben.

2. Im Abs. 7 des § 28a hat der zweite Satz zu lauten:  
„Ihr gehören der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die rechtlichen Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Organisationseinheit als Vorsitzender und zwei weitere von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellende Mitglieder an.“

3. Der Abs. 8 des § 28a wird aufgehoben.

4. Der Abs. 10 des § 28b wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 11 des § 28b erhält die Absatzbezeichnung „(10)“.

5. Der Abs. 6 des § 34 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 7 des § 34 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

6. Im nunmehrigen Abs. 6 des § 34 hat der dritte Satz zu lauten:

„Für die Festsetzung der Entschädigung gilt Abs. 5 sinngemäß.“

6a. Im Abs. 8 des § 36 wird folgender Satz angefügt:

„Der Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.“

7. Im Abs. 2 des § 42 wird im zweiten Satz die Wortfolge „in ihrem Namen“ durch die Wortfolge „im eigenen Namen“ ersetzt.

8. Im Abs. 6 des § 44 wird der zweite Satz aufgehoben.

#### Artikel 43

##### Änderung des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern

Das Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern, LGBl. Nr. 103/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 12 wird nach der Wortfolge „geltend zu machen“ die Wortfolge „und die Entschädigung von dieser mit Bescheid festzusetzen“ angefügt.

2. Der Abs. 3 des § 12 wird aufgehoben.

3. Im Abs. 2 des § 13 wird der dritte Satz aufgehoben.

#### Artikel 44

##### Änderung des Tiroler Bergwachtgesetzes 2003

Das Tiroler Bergwachtgesetz 2003, LGBl. Nr. 90/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 94/2012, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 24 wird der zweite Satz aufgehoben.

#### Artikel 45

##### Änderung des Tiroler Campinggesetzes 2001

Das Tiroler Campinggesetz 2001, LGBL. Nr. 37, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 94/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 3 wird im dritten Satz das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 12 wird die Wortfolge „in ihrem Namen“ durch die Wortfolge „im eigenen Namen“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 14 wird die Wortfolge „die Landespolizeidirektion, soweit diese für die Stadt Innsbruck zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist“ durch die Wortfolge „für das Gebiet der Stadt Innsbruck die Landespolizeidirektion“ ersetzt.

#### Artikel 46

##### Änderung des Tiroler Umweltinformationsgesetzes 2005

Das Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005, LGBL. Nr. 89, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 41/2011, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 8 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 5 und 6 des § 8 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

2. Im nunmehrigen Abs. 4 des § 8 wird die Wortfolge „Der unabhängige Verwaltungssenat erkennt weiters“ durch die Wortfolge „Das Landesverwaltungsgericht erkennt“ ersetzt.

3. Im neuen Abs. 5 des § 8 wird das Zitat „Abs. 1 bis 5“ durch das Zitat „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

#### Artikel 47

##### Änderung des Tiroler Umwelthaftungsgesetzes

Das Tiroler Umwelthaftungsgesetz, LGBL. Nr. 5/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 8 wird im ersten Satz die Wortfolge „unter Einschluss der Kosten von administrativen Rechtsmittelverfahren“ durch die Wortfolge „unter Einschluss der Kosten von Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

2. § 13 wird aufgehoben.

#### Artikel 48

##### Änderung des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes

Das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBL. Nr. 3/2008, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 28/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

##### Einlösungsverpflichtung

Die Eigentümer von Grundstücken, die im Abfallwirtschaftskonzept mit den Festlegungen nach § 5 Abs. 4 lit. c als Standort für eine öffentliche Behandlungsanlage ausgewiesen sind, können nach dem Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Abfallwirtschaftskonzeptes vom Land Tirol die Einlösung dieser Grundstücke verlangen. Der Antrag auf Einlösung ist schriftlich einzubringen. Kommt innerhalb eines Jahres nach der Einbringung des Einlösungsantrages eine Vereinbarung über die Einlösung der Grundstücke oder über die Bereitstellung von Ersatzgrundstücken durch das Land Tirol nicht zustande, so gilt die Zustimmung des Landes zur Einlösung der Grundstücke als gegeben. Wird innerhalb von weiteren sechs Monaten eine Einigung über die Vergütung nicht erzielt, so kann von beiden Teilen die Festsetzung der Vergütung durch die Landesregierung beantragt werden. Die Landesregierung hat über einen solchen Antrag die Vergütung mit Bescheid festzusetzen. Für die Festsetzung der Vergütung gelten die §§ 65 und 66 Abs. 1 und 2 des Tiroler Straßengesetzes sinngemäß.“

2. Im Abs. 2 des § 19 wird folgender Satz angefügt: „Zuständige Behörde ist die Landesregierung.“

#### 8. ABSCHNITT

##### Land- und Forstwirtschaftsrecht

#### Artikel 49

##### Änderung des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes

Das Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz, LGBL. Nr. 72/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 30/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 25 werden im zweiten Satz die Worte „erster Instanz“ aufgehoben.

2. Im Abs. 4 des § 26 wird der dritte Satz aufgehoben.

3. Der Abs. 8 des § 51 wird aufgehoben.

4. Im Abs. 1 des § 80 wird der dritte Satz aufgehoben.

#### Artikel 50

##### Änderung des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012

Das Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012, LGBL. Nr. 56, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 8 des § 7 hat der Einleitungssatz zu lauten: „Die Landesregierung kann mit Bescheid Ausnahmen bewilligen.“

2. Im Abs. 3 des § 9 wird der dritte Satz aufgehoben.  
3. Im Abs. 8 des § 9 werden der vierte und der fünfte Satz aufgehoben.

4. Im Abs. 1 des § 10 hat der dritte Satz zu lauten:  
„Der Lehrplan bedarf der mit Bescheid zu erteilenden Genehmigung der Landesregierung.“

5. Im Abs. 3 des § 10 hat der dritte Satz zu lauten:  
„Der Lehrplan des Fortbildungskurses bedarf der mit Bescheid zu erteilenden Genehmigung der Landesregierung.“

6. Der Abs. 9 des § 11 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 10 des § 11 erhält die Absatzbezeichnung „(9)“.

7. § 21 hat zu lauten:

„§ 21  
**Behörde**

Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde.“

8. Der Abs. 4 des § 22 wird aufgehoben.

9. Der Abs. 5 des § 22 hat zu lauten:

„(5) Das Amt der Landesregierung darf Daten nach Abs. 2 lit. a, b und d zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren den Bezirksverwaltungsbehörden übermitteln. Die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen die Daten zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren verarbeiten.“

10. Im Abs. 8 des § 22 wird die Wortfolge „, der Unabhängige Verwaltungssenat“ aufgehoben.

**Artikel 51  
Änderung des Tiroler  
Pflanzenschutzgesetzes 2001**

Das Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001, LGBL. Nr. 18/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 57/2012, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 19 hat zu lauten:

„(1) Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Landesregierung. Diese kann die Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung von Verfahren und zur Erlassung von Bescheiden und Verordnungen im eigenen Namen ermächtigen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.“

**Artikel 52  
Änderung des Tiroler  
Tierzuchtgesetzes 2008**

Das Tiroler Tierzuchtgesetz 2008, LGBL. Nr. 38, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 110/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 15 wird das Wort „Berufungen“ durch die Wortfolge „Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 22 wird der zweite Satz aufgehoben.

**Artikel 53  
Änderung des Tiroler  
Bienenwirtschaftsgesetzes**

Das Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz, LGBL. Nr. 24/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2002, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 6 hat zu lauten:

„(3) Bienenkrankheiten sind den im § 8 Abs. 2 angeführten Organen unverzüglich zu melden.“

2. § 8 hat zu lauten:

„§ 8  
**Mitwirkung  
der Landwirtschaftskammer**

(1) Die Landwirtschaftskammer hat bei der Vollziehung dieses Gesetzes

a) durch fachliche Beratung der Eigentümer von Bienenständen und

b) durch wiederkehrende Kontrollen der Bienenstände im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes

mitzuwirken. Die Landwirtschaftskammer wird dabei im übertragenen Wirkungsbereich tätig und ist an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

(2) Den von der Landwirtschaftskammer mit der Kontrolle nach Abs. 1 lit. b beauftragten Organen ist das Betreten der in Betracht kommenden Grundstücke zur Kontrolle von Bienenständen zu gestatten.

(3) Vor der Erlassung einer Verordnung nach § 7 Abs. 1 oder 5 ist die Landwirtschaftskammer zu hören.“

**Artikel 54  
Änderung des Gesetzes  
über den Tierseuchenfonds**

Das Gesetz über den Tierseuchenfonds, LGBL. Nr. 17/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 109/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 3 hat die lit. b zu lauten:

„b) der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die fachlichen Angelegenheiten des Veterinärwesens zuständigen Organisationseinheit;“

2. Im Abs. 3 des § 7 hat der vierte Satz zu lauten:

„Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister mit Bescheid.“

3. Der Abs. 4 des § 7 hat zu lauten:

„(4) Wenn auch jene Fälle erledigt sind, in denen Einspruch und allenfalls Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben wurde, hat die Gemeinde an die Bezirksverwaltungsbehörde eine nach der Gattung der Tiere gegliederte Übersicht über die Zahl der beitragspflichtigen Tiere vorzulegen. Diese hat der Landesregierung eine Gesamtübersicht vorzulegen.“

#### Artikel 55

##### Änderung des Tiroler Jagdgesetzes 2004

Das Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 8/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 8 hat der zweite Halbsatz des zweiten Satzes zu lauten:

„dieser kann gegen einen solchen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.“

2. Im Abs. 7 des § 8 wird der vierte Satz aufgehoben.

3. Im Abs. 3 des § 18 wird der dritte Satz aufgehoben.

4. Im § 20 wird der dritte Satz aufgehoben.

5. Im Abs. 2 des § 22 wird der zweite Satz aufgehoben.

6. Im Abs. 3 des § 31 hat der dritte Satz zu lauten:

„Sie kann gegen einen solchen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.“

7. Im Abs. 4 des § 33 wird der dritte Satz aufgehoben.

8. Im Abs. 12 des § 37 hat der zweite Halbsatz zu lauten:

„dieser kann gegen einen solchen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.“

9. Im Abs. 4 des § 40 hat der zweite Halbsatz zu lauten:

„dieser kann gegen einen solchen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.“

10. Im Abs. 2 des § 43 wird der dritte Satz aufgehoben.

11. Im Abs. 1 des § 44 wird der dritte Satz aufgehoben.

12. Im Abs. 7 des § 52 hat der zweite Halbsatz zu lauten:

„dieser kann gegen einen solchen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.“

13. Der Abs. 1 des § 61 hat zu lauten:

„(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Landesjägermeister und seinem Stellvertreter;
- b) drei von der Vollversammlung zu wählenden Mitgliedern;
- c) den Bezirksjägermeistern.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt sechs Jahre.“

14. Im Abs. 6 des § 64 wird der dritte Satz aufgehoben.

#### Artikel 56

##### Änderung des Tiroler Fischereigesetzes 2002

Das Tiroler Fischereigesetz 2002, LGBl. Nr. 54, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 8 wird der vierte Satz aufgehoben.

2. Im Abs. 3 des § 14 wird der vierte Satz aufgehoben.

3. Der Abs. 2 des § 15 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

4. Im Abs. 3 des § 22 wird der zweite Satz aufgehoben.

5. Im Abs. 3 des § 22 wird im nunmehrigen zweiten Satz vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentliche“ eingefügt.

6. Der Abs. 6 des § 23 wird aufgehoben.

7. Im Abs. 3 des § 36 wird der vierte Satz aufgehoben.

8. Im Abs. 8 des § 54 wird der vierte Satz aufgehoben.

9. Der Abs. 11 des § 54 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 12 und 13 des § 54 erhalten die Absatzbezeichnungen „(11)“ und „(12)“.

10. Dem § 54 wird folgende Bestimmung als Abs. 13 angefügt:

„(13) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Disziplinausschusses zu unterrichten. Der Vorsitzende ist verpflichtet, der Landesregierung die verlangten Auskünfte zu erteilen.“

11. Im Abs. 1 des § 59 wird der zweite Satz aufgehoben.

12. Im Abs. 2 des § 59 werden der dritte und vierte Satz durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Landesregierung ist in diesem Verfahren die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und gegenüber der Landwirtschaftskammer weisungsbefugt.“

#### Artikel 57

##### Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes

Das Güter- und Seilwege-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 53/2007, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 9 hat der erste Satz zu lauten:

„Soweit über die Art und die Höhe der Schadloshaltung ein Parteienübereinkommen nicht zustande kommt, ist eine Geldentschädigung zu gewähren, für deren Ermittlung die §§ 64, 65 und 74 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, sinngemäß anzuwenden sind.“

#### Artikel 58

### **Änderung des Wald- und Weideservitutengesetzes**

Das Wald- und Weideservitutengesetz, LGBL. Nr. 21/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 53/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 37 wird im zweiten Satz das Wort „gerichtlich“ durch die Wortfolge „durch ein ordentliches Gericht“ ersetzt.

2. Im Abs. 6 des § 38 wird das Wort „Gerichte“ durch die Wortfolge „ordentlichen Gerichte“ ersetzt.

3. Der Abs. 7 des § 38b hat zu lauten:

„(7) Parteistellung haben die nach § 48 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Parteien, die Standortgemeinde sowie der Landesumweltanwalt und Umweltorganisationen nach § 19 Abs. 6 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 77/2012. Für die Entscheidung, ob eine Umweltorganisation die Kriterien nach § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt und welche Umweltorganisationen in Tirol zur Ausübung der Parteienrechte befugt sind, sowie für die Feststellung, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium nach § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 nicht mehr erfüllt, gilt § 19 Abs. 7 bis 9 UVP-G 2000. Der Landesumweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz jener öffentlichen Interessen dienen, deren Wahrung ihm gesetzlich aufgetragen ist, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen sowie Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Umweltorganisationen, die zur Ausübung der Parteienrechte in Tirol berechtigt sind, können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen, soweit sie während der Auflagefrist nach Abs. 3 schriftlich Einwendungen erhoben haben, und Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.“

4. Im § 42 hat der dritte Satz zu lauten:

„Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen ein Provisorium haben keine aufschiebende Wirkung.“

### **Artikel 59**

#### **Änderung des Tiroler Almschutzgesetzes**

Das Tiroler Almschutzgesetz, LGBL. Nr. 49/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 48/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 werden im zweiten Satz die Zitate „der Tiroler Waldordnung, LGBL. Nr. 29/1979,“ und „des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBL. Nr. 33,“ durch die Zitate „der Tiroler Waldordnung 2005, LGBL.

Nr. 55,“ und „des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBL. Nr. 26,“ ersetzt.

2. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

#### **Behörde, Abgabebefreiung**

(1) Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

(2) Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes sind von Gebühren und Verwaltungsabgaben des Landes befreit.“

3. Im Abs. 1 des § 9 wird der Betrag „60.000,- Schilling“ durch den Betrag „4.400,- Euro“ ersetzt.

### **Artikel 60**

#### **Änderung des Gesetzes über den Landeskulturfonds**

Das Gesetz über den Landeskulturfonds, LGBL. Nr. 65/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 74/2009, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 6 haben die lit. b und c zu lauten:

„b) ein fachkundiger Bediensteter der für die fachlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Tiroler Landesregierung,

c) ein rechtskundiger Bediensteter der für die rechtlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Tiroler Landesregierung,“

### **Artikel 61**

#### **Änderung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996**

Das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBL. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 7/2010, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 14 hat zu lauten:

„(3) Gegen den Bewertungsplan steht den Parteien sowohl hinsichtlich eigener als auch hinsichtlich fremder Grundstücke die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht offen.“

2. Im Abs. 8 des § 22 wird im zweiten Satz die Wortfolge „beim Landesagrarsenat“ durch die Wortfolge „bei der Agrarbehörde“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 24 wird die Wortfolge „, unbeschadet des Rechtes zur Berufung gegen diese Bescheide,“ aufgehoben.

4. Im Abs. 2 des § 69 wird der zweite Satz aufgehoben.

5. Der Abs. 3 des § 69 hat zu lauten:

„(3) Die Abweisung eines Antrages nach Abs. 1 lit. a oder b erfolgt durch Bescheid, gegen den im Fall des Abs. 1 lit. a die Agrargemeinschaft und im Fall des Abs. 1

lit. b die Gemeinde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben kann. Gegen einen von Amts wegen oder aufgrund eines Antrages nach Abs. 1 lit. b erlassenen Abänderungsbescheid können die Agrargemeinschaft und deren einzelne Mitglieder und im Fall des Abs. 1 lit. b auch die Gemeinde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.“

6. Der Abs. 4 des § 74 hat zu lauten:

„(4) Parteien in einem Verfahren zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 17b sind die in den Abs. 1 lit. a und c, 3 und 7 genannten Personen, Körperschaften und Unternehmen, die Standortgemeinde sowie der Landesumweltanwalt und Umweltschutzorganisationen nach § 19 Abs. 6 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 77/2012. Für die Entscheidung, ob eine Umweltschutzorganisation die Kriterien nach § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt und welche Umweltschutzorganisationen in Tirol zur Ausübung der Parteienrechte befugt sind, sowie für die Feststellung, dass eine anerkannte Umweltschutzorganisation ein Kriterium nach § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 nicht mehr erfüllt, gilt § 19 Abs. 7 bis 9 UVP-G 2000. Der Landesumweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz jener öffentlichen Interessen dienen, deren Wahrung ihm gesetzlich aufgetragen ist, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen sowie Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Umweltschutzorganisationen, die zur Ausübung der Parteienrechte in Tirol berechtigt sind, können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen, soweit sie während der Auflagefrist nach § 17b Abs. 3 schriftlich Einwendungen erhoben haben, und Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.“

7. Im Abs. 3 des § 79 wird die Wortfolge „vom Gericht“ durch die Wortfolge „von einem ordentlichen Gericht“ ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 82 wird die Wortfolge „vom Gericht“ durch die Wortfolge „von einem ordentlichen Gericht“ ersetzt.

9. Im Abs. 3 des § 84 wird die Wortfolge „auf Grund von Berufungen“ durch die Wortfolge „aufgrund von Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

10. Im Abs. 4 des § 84 wird die Wortfolge „im Zuge des Berufungsverfahrens“ durch die Wortfolge „im Zuge des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

## Artikel 62

### Änderung des Gesetzes betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe

Das Gesetz betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe, LGBL. Nr. 47/1900, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird das Wort „Höfebehörde“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

2. Im § 7 wird im zweiten Satz das Wort „Höfebehörde“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

3. Die Überschrift vor § 9 hat zu lauten:

#### „3. Verfahren“

4. Die §§ 9 und 10 werden durch folgenden neuen § 9 ersetzt:

#### „§ 9

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor der Erlassung eines Bescheides die Landwirtschaftskammer sowie jene Gemeinde anzuhören, die nach der Lage des Hofes in Betracht kommt. Der Bescheid ist der Landwirtschaftskammer und der betreffenden Gemeinde zuzustellen, die dagegen Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat (ab dem 1. Jänner 2014: Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht) erheben können.“

5. Im § 11 wird der erste Satz aufgehoben.

6. Die §§ 12 und 13 werden aufgehoben.

7. Im Abs. 1 des § 14 hat der zweite Satz zu lauten:

„Dem Grundbuchsgesuch ist die nach diesem Gesetz erforderliche Bewilligung beizulegen.“

## Artikel 63

### Änderung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996

Das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996, LGBL. Nr. 61, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 50/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 7a wird die Wortfolge „dem auf Vorschlag der betreffenden Gemeinde bestellten Mitglied der Bezirks-Grundverkehrskommission und“ aufgehoben.

2. Im Abs. 2 des § 8 wird im vierten Satz die Wortfolge „, die die Auflage in letzter Instanz verfügt hat,“ aufgehoben.

3. Der Abs. 3 des § 8 hat zu lauten:

„(3) Die Grundverkehrsbehörde kann eine Auflage mit Bescheid aufheben, wenn deren Durchsetzung für

den Verpflichteten aufgrund von Umständen, die ohne sein Verschulden eingetreten sind, eine unbillige Härte bedeuten würde.“

4. Im Abs. 2 des § 9 wird das Zitat „§ 11 Abs. 1 oder 2“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 1 oder 2 lit. a“ ersetzt.

5. Im Abs. 3 des § 11 wird der vierte Satz aufgehoben.

6. Im Abs. 2 des § 13 wird im vierten Satz die Wortfolge „, die die Auflage in letzter Instanz verfügt hat,“ aufgehoben.

7. § 18 hat zu lauten:

„§ 18

**Verständigung  
der Grundverkehrsbehörde**

(1) Das Exekutionsgericht hat die Beschlüsse, mit denen die Zwangsversteigerung bewilligt oder die Exekution aufgeschoben oder eingestellt wird, der Grundverkehrsbehörde zuzustellen. Diese ist zur Befundaufnahme und Beschreibung der Liegenschaft nach § 141 Abs. 3 der Exekutionsordnung zu laden.

(2) Die Grundverkehrsbehörde ist weiters vom Ergebnis der Schätzung und von der Erteilung des Zuschlags nach § 19 Abs. 1 zu verständigen.“

8. Im Abs. 4 des § 19 wird im zweiten Satz die Wortfolge „erster Instanz“ aufgehoben.

9. Im Abs. 2 des § 20 wird im ersten Satz jeweils die Wortfolge „des Landesgrundverkehrsreferenten“ aufgehoben.

10. Die Abs. 3, 4 und 5 des § 20 haben zu lauten:

„(3) Die Grundverkehrsbehörde hat im Fall der Versteigerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes oder Betriebes oder im Fall von Ausländern als Bieter die Bieterbewilligung jenen Personen zu erteilen, die binnen drei Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins um die Erteilung dieser Bewilligung ansuchen, sofern die Übertragung des Eigentums an sie den Bestimmungen des 2. Abschnittes bzw. des 4. Abschnittes nicht widerspricht. Diese Feststellung ist in den Spruch des Bewilligungsbescheides ausdrücklich aufzunehmen. Die Bewilligung kann mit Auflagen nach § 8 erteilt werden. Dem Ansuchen sind die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung der Bieterbewilligung erforderlichen Angaben sowie die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Angaben erforderlichen Unterlagen in sinngemäßer Anwendung des § 23 Abs. 2 und 3 anzuschließen. Die Grundverkehrsbehörde hat über ein solches Ansuchen unverzüglich, spätestens jedoch binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Ver-

steigerungstermins zu entscheiden. Sie hat weiters eine allfällige Berufung (ab dem 1. Jänner 2014: eine allfällige Beschwerde) binnen einer Woche nach ihrer Einbringung dem Unabhängigen Verwaltungssenat (ab dem 1. Jänner 2014: dem Landesverwaltungsgericht) vorzulegen, der (das) darüber binnen fünf Wochen zu entscheiden hat. Wird von der Grundverkehrsbehörde innerhalb der sechswöchigen Frist oder vom Unabhängigen Verwaltungssenat (vom Landesverwaltungsgericht) innerhalb der fünföchigen Frist keine Entscheidung getroffen, so gilt die Bewilligung als erteilt. Hierüber hat die Grundverkehrsbehörde dem Bewilligungswerber auf Verlangen eine Bestätigung auszustellen.

(4) Die Grundverkehrsbehörde hat im Fall der Versteigerung eines Baugrundstückes jenen Personen, die ihr gegenüber binnen drei Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins die Erklärung nach § 11 Abs. 1 oder 2 abgeben, eine Bestätigung hierüber oder, falls der Rechtserwerb durch den Bieter nach § 10 von der Erklärungspflicht ausgenommen wäre, die Bestätigung, dass der Rechtserwerb nicht der Erklärungspflicht unterliegt, auszustellen. Die Grundverkehrsbehörde hat in sinngemäßer Anwendung des § 25a unverzüglich, spätestens jedoch binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins die genannten Bestätigungen auszustellen oder mit Bescheid deren Ausstellung zu versagen. Sie hat weiters eine allfällige Berufung (ab dem 1. Jänner 2014: eine allfällige Beschwerde) gegen einen Versagungsbescheid binnen einer Woche nach ihrer Einbringung dem Unabhängigen Verwaltungssenat (ab dem 1. Jänner 2014: dem Landesverwaltungsgericht) vorzulegen, der (das) darüber binnen fünf Wochen zu entscheiden hat. Wird von der Grundverkehrsbehörde innerhalb der sechswöchigen Frist oder vom Unabhängigen Verwaltungssenat (vom Landesverwaltungsgericht) innerhalb der fünföchigen Frist keine Entscheidung getroffen, so gilt die Abgabe der Erklärung nach § 11 Abs. 1 oder 2 als bestätigt. Hierüber hat die Grundverkehrsbehörde dem Bieter auf Verlangen eine Bestätigung auszustellen.

(5) Treten innerhalb von drei Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins bei der Grundverkehrsbehörde keine Bewerber um eine Bieterbewilligung nach Abs. 3 oder um eine Bestätigung nach Abs. 4 auf, so hat die Grundverkehrsbehörde dies unverzüglich dem Exekutionsgericht mitzuteilen. Das Exekutionsgericht hat sodann den neuen Versteigerungstermin abzuberaumen.“

11. § 24 hat zu lauten:

„§ 24

**Feststellung von Ausnahmen  
von der Genehmigungspflicht,  
Entscheidung über den Geltungsbereich**

(1) Ist ein Rechtserwerb an einem land- oder forstwirtschaftlichen Grundstück oder durch einen Ausländer nach § 5 bzw. § 12 Abs. 2 von der Genehmigungspflicht ausgenommen, so hat die Grundverkehrsbehörde mit Bescheid festzustellen, dass der betreffende Rechtserwerb keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedarf.

(2) Die Grundverkehrsbehörde hat im Zweifelsfall von Amts wegen sowie bei Vorliegen eines begründeten Interesses auf Antrag mit Bescheid darüber zu entscheiden, ob ein Grundstück ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück oder ein Baugrundstück ist.

(3) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Rechtserwerb an einem Grundstück in den Geltungsbereich nach § 1 dieses Gesetzes fällt, so hat die Grundverkehrsbehörde auf Antrag des Rechtserwerbers oder von Amts wegen mit Bescheid darüber zu entscheiden.“

12. Im Abs. 2 des § 25 wird die Wortfolge „erster Instanz“ aufgehoben.

13. Der Abs. 3 des § 25 hat zu lauten:

„(3) Vor der Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 hat die Grundverkehrsbehörde die Gemeinde, in deren Gebiet das betreffende Grundstück liegt, und die Landwirtschaftskammer anzuhören, wenn es dabei um die Erteilung der Genehmigung für den angezeigten Rechtserwerb an einem land- oder forstwirtschaftlichen Grundstück geht. In diesen Fällen ist der Bescheid nach Abs. 1 der Gemeinde und der Landwirtschaftskammer zuzustellen, die dagegen Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat (ab dem 1. Jänner 2014: Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht) erheben können.“

14. Im Abs. 4 des § 25a werden der erste Satz und im zweiten Satz das Wort „weitere“ aufgehoben.

15. § 26 hat zu lauten:

„§ 26

**Grundverkehrsbehörde**

Grundverkehrsbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Gegen deren Bescheide ist bis zum 31. Dezember 2013 die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.“

16. Die §§ 27, 29 und 30 werden aufgehoben.

17. Die Überschrift des 10. Abschnittes hat zu lauten:  
„**Zivilrechtliche Bestimmungen, Klagerecht**“

18. Im Abs. 1 des § 33 wird der zweite Satz aufgehoben.

19. § 35 hat zu lauten:

„§ 35

**Feststellungsklage bei Schein-  
oder Umgehungsgeschäften**

(1) Die Grundverkehrsbehörde kann bei dem nach § 81 der Jurisdiktionsnorm zuständigen Gericht namens des Landes Tirol Klage auf Feststellung erheben, dass ein Rechtsgeschäft nichtig ist, insbesondere weil es ein Schein- oder Umgehungsgeschäft ist.

(2) Die Erhebung einer Klage nach Abs. 1 ist auf Antrag der Grundverkehrsbehörde im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, dass die gerichtliche Entscheidung auch gegen Personen ihre volle Wirksamkeit äußert, die erst nach dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrages auf Anmerkung beim Grundbuchsgericht bürgerliche Rechte erlangt haben.

(3) Wird der Klage stattgegeben, so hat das Grundbuchsgericht eine bereits durchgeführte Eintragung des betreffenden Rechtes zu löschen und den früheren Grundbuchsstand wiederherzustellen. § 34 ist anzuwenden. Die Grundverkehrsbehörde hat dem Grundbuchsgericht die Entscheidung des Gerichtes über die Feststellung der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes unverzüglich mitzuteilen.“

20. Im Abs. 1 des § 36 wird in der lit. f die Wortfolge „oder dem Landesgrundverkehrsreferenten“ aufgehoben.

21. Im Abs. 1 des § 38 wird die Wortfolge „und dem Landesgrundverkehrsreferenten“ aufgehoben.

22. Im Abs. 4 des § 38 wird im ersten Satz die Wortfolge „und der Landesgrundverkehrsreferent“ aufgehoben.

23. Im § 39 werden nach dem Zitat „§ 23 Abs. 2 lit. d und h“ ein Beistrich und das Zitat „§ 25 Abs. 3“ eingefügt.

24. § 40 hat zu lauten:

„§ 40

**Übergangsbestimmungen**

(1) Die am 31. Dezember 2012 bei den Bezirks-Grundverkehrskommissionen und beim Landesgrundverkehrsreferenten im Rahmen seiner behördlichen Tätigkeit anhängigen Verfahren sind ab dem 1. Jänner 2013 von den örtlich zuständigen Grundverkehrsbehörden fortzuführen.

(2) Vom Landesgrundverkehrsreferenten erhobene und beim Unabhängigen Verwaltungssenat am 31. De-



zember 2012 noch anhängige Berufungen gelten mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 als zurückgezogen. Der Unabhängige Verwaltungssenat hat die betroffenen Parteien von der Zurückziehung zu verständigen.“

#### Artikel 64

##### Änderung der Tiroler Waldordnung 2005

Die Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 7 hat der dritte Satz zu lauten:  
„Kommt hierüber eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden die Bezirksverwaltungsbehörde.“
2. Im Abs. 1 des § 25 wird im sechsten Satz das Zitat „Abs. 3“ durch das Zitat „Abs. 2“ ersetzt.
3. Der Abs. 2 des § 25 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

### 9. ABSCHNITT

#### Wirtschaftsrecht

#### Artikel 65

##### Änderung des Tiroler Dienstleistungsgesetzes

Das Tiroler Dienstleistungsgesetz, LGBl. Nr. 124/2011, wird wie folgt geändert:

Im § 11 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Behörde im Sinn dieses Abschnittes ist auch das Landesverwaltungsgericht.“

#### Artikel 66

##### Änderung des Tiroler

##### Buchmacher- und Totalisateurgesetzes

Das Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz, LGBl. Nr. 58/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 110/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 6 des § 5 wird der zweite Satz aufgehoben.
2. Der Abs. 10 des § 5a wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 11 des § 5a erhält die Absatzbezeichnung „(10)“.
3. Im Abs. 2 des § 10 wird der zweite Satz aufgehoben.

#### Artikel 67

##### Änderung des Privatzimmervermietungsgesetzes

Das Privatzimmervermietungsgesetz, LGBl. Nr. 29/1959, wird wie folgt geändert:

Die Abs. 3 und 4 des § 5 werden aufgehoben.

#### Artikel 68

##### Änderung des Tiroler Schischulgesetzes 1995

Das Tiroler Schischulgesetz 1995, LGBl. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 110/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 35 wird der zweite Satz aufgehoben.
2. Im Abs. 2 des § 46 wird folgender Satz angefügt:  
„Er ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden.“
3. Im Abs. 3 des § 46 hat die lit. a zu lauten:  
„a) die Erlassung von Bescheiden über die Vorschreibung von Mitgliedsbeiträgen und die Ausfertigung von Rückstandsausweisen zur Einbringung von Mitgliedsbeiträgen unter Anwendung der Bundesabgabenordnung, BGBl. I Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 22/2012,“
4. Im Abs. 9 des § 50 wird der vierte Satz aufgehoben.
5. Im Abs. 1 des § 53 hat der erste Satz zu lauten:  
„Das Aufsichtsorgan hat vor dem Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die rechtlichen Angelegenheiten des Schischulwesens zuständigen Organisationseinheit die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben.“
6. Im Abs. 3 des § 54 wird der zweite Satz aufgehoben.
7. Der Abs. 4 des § 56d wird aufgehoben.

#### Artikel 69

##### Änderung des Tiroler Bergsportführergesetzes

Das Tiroler Bergsportführergesetz, LGBl. Nr. 7/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 110/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 10 wird der vierte Satz aufgehoben.
2. Im Abs. 1 des § 11 wird der dritte Satz aufgehoben.
3. Im Abs. 4 des § 18 wird der dritte Satz aufgehoben.
4. Im Abs. 1 des § 19 wird der dritte Satz aufgehoben.
5. Im Abs. 4 des § 23 wird der fünfte Satz aufgehoben.
6. Im Abs. 1 des § 24 wird der dritte Satz aufgehoben.
7. Im Abs. 2 des § 31 hat die lit. a zu lauten:  
„a) die Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches; der Präsident ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden;“
8. Im Abs. 2 des § 31 hat die lit. b zu lauten:  
„b) in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches die Erlassung von Bescheiden über die Vorschreibung von Mitgliedsbeiträgen unter Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, die Einberufung der Landesversammlung und des Lan-

desausschusses, der Vorsitz in diesen Organen sowie die Vollziehung der Beschlüsse dieser Organe.“

9. Im § 35 wird folgende Bestimmung als Abs. 3b eingefügt:

„(3b) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Disziplinausschusses zu unterrichten. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte zu erteilen.“

10. Der Abs. 10 des § 35 wird aufgehoben.

11. Der Abs. 3 des § 36a wird aufgehoben.

#### Artikel 70

### Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung

Das Gesetz über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung, LGBL Nr. 88/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 79/2010, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 8 hat zu lauten:

„(1) Das Kuratorium besteht aus dem nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Wirtschaftsförderung zuständigen Mitglied der Landesregierung als Vorsitzendem, dem Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Tiroler Zukunftsstiftung zuständigen Organisationseinheit sowie drei weiteren Mitgliedern. Diese werden von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie haben die Geschäfte auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiterzuführen. Der Vorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch den Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Tiroler Zukunftsstiftung zuständigen Organisationseinheit vertreten.“

#### Artikel 71

### Änderung des Tiroler Tourismusgesetzes 2006

Das Tiroler Tourismusgesetz 2006, LGBL Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 29/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 2 wird die Wortfolge „das Amt der Landesregierung“ durch die Wortfolge „die Landesregierung“ ersetzt.

2. Im Abs. 6 des § 7 wird im ersten Satz die Wortfolge „vom Amt der Landesregierung“ durch die Wortfolge „von der Landesregierung“ ersetzt.

3. Im Abs. 7 des § 7 wird im sechsten Satz die Wort-

folge „beim Amt der Landesregierung“ durch die Wortfolge „bei der Landesregierung“ ersetzt.

4. Im Abs. 7 des § 7 hat der achte Satz zu lauten:

„Über eine gegen den Bescheid der Landesregierung eingebrachte Beschwerde hat das Landesverwaltungsgericht innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.“

5. Im Abs. 8 des § 7 wird im fünften Satz die Wortfolge „Das Amt der Landesregierung“ durch die Wortfolge „Die Landesregierung“ ersetzt.

6. Im Abs. 8 des § 7 wird im siebten Satz die Wortfolge „das Amt der Landesregierung“ durch die Wortfolge „die Landesregierung“ ersetzt.

7. Im Abs. 8 des § 7 wird im neunten Satz die Wortfolge „dem Amt der Landesregierung“ durch die Wortfolge „der Landesregierung“ ersetzt.

8. Im Abs. 5 des § 9 wird im dritten Satz die Wortfolge „vom Amt der Landesregierung“ durch die Wortfolge „von der Landesregierung“ ersetzt.

9. Im Abs. 1 des § 11 werden im zweiten Halbsatz des dritten Satzes die Worte „dem Amt“ aufgehoben.

10. Im Abs. 1 des § 36 werden im ersten Satz die Worte „dem Amt“ aufgehoben.

11. Im Abs. 3 des § 36 werden im ersten Satz die Worte „eine Berufungsentscheidung“ durch die Wortfolge „ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts“ ersetzt.

12. Im Abs. 1 des § 37 werden die Worte „dem Amt“ aufgehoben.

13. Im Abs. 2 des § 37 werden im ersten Satz die Worte „dem Amt“ aufgehoben.

14. Im Abs. 3 des § 37 werden die Worte „des Amtes“ aufgehoben.

15. Im Abs. 4 des § 37 werden die Worte „dem Amt“ aufgehoben.

16. § 38 hat zu lauten:

#### „§ 38

### Verfahren

Für die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Beiträge sind die für die Abgabenbehörden des Landes geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden. Für alle sonstigen Verfahren gilt das AVG.“

#### Artikel 72

### Änderung des Tiroler

### Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 2004

Das Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetz 2004, LGBL Nr. 24, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 40/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 10 hat zu lauten:

„§ 10

#### **Information der Landesregierung**

Die Bezirksverwaltungsbehörde und das Landesverwaltungsgericht haben der Landesregierung Bescheide bzw. Entscheidungen nach den §§ 2, 6 und 9 zur Kenntnis zu bringen.“

2. § 20 wird aufgehoben.

3. Im Abs. 1 des § 21 wird der fünfte Satz aufgehoben.

4. Im Abs. 4 des § 23 wird die lit. a aufgehoben; die bisherigen lit. b und c erhalten die Buchstabenbezeichnungen „a)“ und „b)“.

#### **Artikel 73**

#### **Änderung des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012**

Das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012, LGBL. Nr. 134/2011, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 14 hat zu lauten:

„(3) Einer Beschwerde gegen die Bewilligung oder die Anordnung eines Probetriebes kommt keine aufchiebende Wirkung zu.“

2. Im Abs. 6 des § 21 hat der zweite Satz zu lauten:

„Für das Rückübereignungsverfahren gilt § 73 des Tiroler Straßengesetzes, LGBL. Nr. 13/1989, sinngemäß.“

3. Im Abs. 1 des § 26 wird der zweite Satz aufgehoben.

4. Im Abs. 9 des § 26 wird der dritte Satz aufgehoben.

5. Der Abs. 7 des § 28 hat zu lauten:

„(7) Im Übrigen sind für die Enteignung und die Rückübereignung die Bestimmungen des 12. Abschnittes des Tiroler Straßengesetzes sinngemäß anzuwenden.“

6. Der Abs. 8 des § 29 wird aufgehoben.

7. Im Abs. 6 des § 58 wird der zweite Satz aufgehoben.

8. Im Abs. 2 des § 73 wird der dritte Satz aufgehoben.

9. Im Abs. 2 des § 76 wird in der lit. b das Wort „Abteilung“ durch das Wort „Organisationseinheit“ ersetzt.

10. Im Abs. 13 des § 78 werden der zweite und dritte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen die Daten zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren verarbeiten.“

#### **Artikel 74**

#### **Änderung des Tiroler Starkstromwegesetzes 1969**

Das Tiroler Starkstromwegesetz 1969, LGBL. Nr. 11/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 78/2007, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 20 wird im zweiten Satz die Wortfolge „in ihrem Namen“ durch die Wortfolge „im eigenen Namen“ ersetzt.

## **10. ABSCHNITT**

### **Förderungsrecht**

#### **Artikel 75**

#### **Änderung des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010**

Das Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010, LGBL. Nr. 31, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 des § 11 hat zu lauten:

„(2) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Förderung von Kultur, Kunst und Wissenschaft zuständigen Organisationseinheit vertreten.“

#### **Artikel 76**

#### **Änderung des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006**

Das Tiroler Sportförderungsgesetz 2006, LGBL. Nr. 97, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 100/2010, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 10 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung mit den fachlichen Angelegenheiten des Sports betrauten Organisationseinheit gehört dem Landessportrat mit beratender Stimme an.“

#### **Artikel 77**

#### **Änderung des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991**

Das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991, LGBL. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 55/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 22 wird der erste Satz aufgehoben.

2. Im Abs. 4 des § 28 werden im zweiten Satz die Worte „das Gericht“ durch die Wortfolge „das ordentliche Gericht“ ersetzt.

3. Der Abs. 4 des § 38 hat zu lauten:

„(4) Die Sitzungen des Wohnbauförderungsbeirates sind nicht öffentlich. Der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Wohnbauförderung zuständigen Organisationseinheit ist berechtigt und auf Verlangen des Vorsitzenden verpflichtet, an den Sitzungen des Wohnbauförderungsbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Wohnbauförderungsbeirat kann erforderlichenfalls auch Sachverständige beiziehen.“

4. Im Abs. 2 des § 42 wird die Wortfolge „aus den Vorständen der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung mit Angelegenheiten der Wohn-

bauförderung befassten Abteilungen“ durch die Wortfolge „aus dem Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Wohnbauförderung zuständigen Organisationseinheit“ ersetzt.

**Artikel 78**  
**Änderung des Tiroler**  
**Arbeitnehmerförderungsgesetzes**

Das Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBl. Nr. 3/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2010, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Der Arbeitnehmerförderungsbeirat besteht aus dem nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Arbeitnehmerförderung zuständigen Mitglied der Landesregierung als Vorsitzendem, dem Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Arbeitnehmerförderung zuständigen Organisationseinheit und elf weiteren Mitgliedern.“

**11. ABSCHNITT**  
**Boden- und Verkehrsrecht**

**Artikel 79**  
**Änderung des Tiroler**  
**Raumordnungsgesetzes 2011**

Das Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 6 wird der vierte Satz aufgehoben.

2. Im Abs. 2 des § 18 wird die lit. m aufgehoben. Die bisherige lit. n erhält die Buchstabenbezeichnung „m“.

3. Im Abs. 2 des § 18 hat die nunmehrige lit. m zu lauten:

„m) der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die fachlichen Angelegenheiten der überörtlichen Raumordnung zuständigen Organisationseinheit.“

4. Im § 42 Abs. 6 zweiter Satz, § 43 Abs. 6 zweiter Satz und § 118 Abs. 1 dritter Satz wird die Wortfolge „vor der Vorstellungsbehörde“ jeweils durch die Wortfolge „vor dem Landesverwaltungsgericht“ ersetzt. Im § 43 Abs. 6 zweiter Satz wird weiters die Wortfolge „und eines Berufungsverfahrens über Bescheide nach dieser Bestimmung“ aufgehoben.

5. Im Abs. 5 des § 52 wird der sechste Satz aufgehoben.

6. Im Abs. 3 des § 58 hat der vierte Satz zu lauten:

„Im Übrigen gilt § 52 Abs. 5 vierter und fünfter Satz sinngemäß.“

7. Im Abs. 6 des § 73 wird der dritte Satz aufgehoben.

8. § 92 hat zu lauten:

„§ 92

**Zuständigkeit**

Umlegungsbehörde im Sinn dieses Abschnittes ist die Landesregierung.“

9. § 93 wird aufgehoben.

10. Im Abs. 1 des § 94 werden die bisherige Absatzbezeichnung und im Einleitungssatz die Wortfolge „und der Umlegungsoberbehörde“ aufgehoben.

11. Der Abs. 2 des § 94 wird aufgehoben.

12. Im § 95 wird die Wortfolge „und der Umlegungsoberbehörde“ durch die Wortfolge „und des Landesverwaltungsgerichts“ ersetzt. Weiters hat die lit. b zu lauten:

„b) die Entscheidung über Streitigkeiten nach § 6 Abs. 3 zweiter Satz und über Vergütungen nach lit. a der Umlegungsbehörde obliegt.“

13. § 96 hat zu lauten:

„§ 96

**Befreiung von Abgaben und Gebühren**

Amtshandlungen und schriftliche Ausfertigungen der Umlegungsbehörde und des Landesverwaltungsgerichts sind von den landesgesetzlich geregelten Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.“

14. Im Abs. 1 des § 100 hat die lit. g zu lauten:

„g) die Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die rechtlichen und die fachlichen Angelegenheiten der örtlichen und der überörtlichen Raumordnung, für die Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaus und für die fachlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Organisationseinheiten; die Leiter dieser Organisationseinheiten können sich durch fachkundige Bedienstete der jeweiligen Organisationseinheit vertreten lassen.“

15. Im Abs. 3 des § 122 werden der zweite und der dritte Satz durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen die Daten zu diesem Zweck verarbeiten.“

16. Die Abs. 6 und 12 des § 122 werden aufgehoben. Die bisherigen Abs. 7 bis 11 des § 122 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ bis „(10)“, die bisherigen Abs. 13, 14 und 15 die Absatzbezeichnungen „(11)“, „(12)“ und „(13)“.

17. Im nunmehrigen Abs. 8 des § 122 wird im ersten Satz das Zitat „Abs. 1, 2, 7 und 8“ durch das Zitat „Abs. 1, 2, 6 und 7“ ersetzt.

18. Im nunmehrigen Abs. 12 des § 122 wird die Wortfolge „der Unabhängige Verwaltungssenat,“ aufgehoben.

Artikel 80  
**Änderung des Tiroler  
 Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003**

Das Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003, LGBL. Nr. 89, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 96/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 16 hat zu lauten:  
 „(3) In die Fristen nach Abs. 2 sind die Zeiten eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof nicht einzurechnen.“
2. Im Abs. 1 des § 19 hat der zweite Satz zu lauten:  
 „Der Beschwerde gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“
3. Der Abs. 2 des § 38 hat zu lauten:  
 „(2) Behörde für Verfahren in Bezug auf Vorhaben nach § 14 Abs. 1 lit. h, i und j ist der Bürgermeister.“

Artikel 81  
**Änderung der Tiroler Bauordnung 2011**

Die Tiroler Bauordnung 2011, LGBL. Nr. 57, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 96/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 28 Abs. 5 und im § 62 Abs. 12 zweiter Satz wird die Wortfolge „vor der Vorstellungsbehörde“ jeweils durch die Wortfolge „vor dem Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.
2. Im Abs. 1 des § 35 hat der zweite Satz zu lauten:  
 „Der Beschwerde gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“
3. Im Abs. 6 des § 36 wird der vierte Satz aufgehoben.
4. Im Abs. 4 des § 44 hat der zweite Satz zu lauten:  
 „Der Beschwerde gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“
5. Im Abs. 2 des § 45 hat der zweite Satz zu lauten:  
 „Der Beschwerde gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“
6. Im Abs. 5 des § 52 wird der zweite Satz aufgehoben.
7. Im Abs. 1 des § 53 werden der zweite und der dritte Satz aufgehoben.
8. Der Abs. 1 des § 54 hat zu lauten:  
 „(1) In der Stadt Innsbruck ist Behörde im Sinn dieses Gesetzes der Stadtmagistrat, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.“
9. Die Abs. 5, 7 und 9 des § 60 werden aufgehoben. Der bisherige Abs. 6 des § 60 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“, der bisherige Abs. 8 die Absatzbezeichnung „(6)“. Die bisherigen Abs. 10, 11 und 12 erhalten die Absatzbezeichnungen „(7)“, „(8)“ und „(9)“.

10. Im nunmehrigen Abs. 7 des § 60 werden der zweite und der dritte Satz durch folgenden Satz ersetzt:  
 „Die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen die Daten zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren verarbeiten.“

11. Der nunmehrige Abs. 8 des § 60 hat zu lauten:  
 „(8) Die Gemeindeämter, die Bezirksverwaltungsbehörden und das Amt der Landesregierung haben die Daten zu löschen, sobald diese für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden.“

12. Der Abs. 3 des § 62 wird aufgehoben.

Artikel 82  
**Änderung des Tiroler  
 Kanalisationsgesetzes 2000**

Das Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, LGBL. Nr. 1/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 des § 8 hat der erste Satz zu lauten:  
 „Wird die Verpflichtung zum Abschluss eines Anschlussvertrages bei einem ordentlichen Gericht geltend gemacht und scheint diesem das Bestehen der Anschlusspflicht zweifelhaft, so hat es bei der Behörde einen Antrag auf Feststellung zu stellen, ob die betreffende Anlage der Anschlusspflicht unterliegt.“
2. Der Abs. 3 des § 13 hat zu lauten:  
 „(3) Im Übrigen sind für die Enteignung und die Rückübereignung die Bestimmungen des 12. Abschnittes des Tiroler Straßengesetzes, LGBL. Nr. 13/1989, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Hinblick auf die Rückübereignung dem Erlöschen der Straßenbaubewilligung das Außerkrafttreten oder die Aufhebung des Anschlussbescheides sowie die Auflassung der nicht öffentlichen Kanalisation, der Entwässerungsanlage oder des Anschlusskanals, auf die (den) sich das durch die Enteignung eingeräumte Recht bezieht, entsprechen.“
3. Die Abs. 2, 3 und 4 des § 14 haben zu lauten:  
 „(2) In allen nicht unter Abs. 1 fallenden Angelegenheiten ist Behörde, soweit in den Abs. 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, der Bürgermeister.  
 (3) In der Stadt Innsbruck ist Behörde der Stadtmagistrat.  
 (4) Bei Anlagen, die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken, ist Behörde die Bezirkshauptmannschaft. Bei Anlagen, die sich auf das Gebiet zweier Bezirke oder auf das Gebiet der Stadt Innsbruck und einer anderen Gemeinde erstrecken, ist Behörde die Landesregierung.“

## Artikel 83

### Änderung des Tiroler Straßengesetzes

Das Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 101/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 des § 38 wird der zweite Satz aufgehoben.
2. § 42 hat zu lauten:

#### „§ 42

#### Mündliche Verhandlung

(1) Die Behörde hat über jedes Ansuchen nach § 41, sofern es nicht zurückzuweisen ist, eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Diese ist mit einem Augenschein an Ort und Stelle zu verbinden.

(2) Zur Verhandlung sind

- a) der Straßenverwalter,
- b) die Eigentümer der vom Bauvorhaben betroffenen Grundstücke,
- c) jene Personen, denen an einem Grundstück im Sinn der lit. b

1. ein im Privatrecht begründetes dingliches Recht, das zum Gebrauch oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt, oder

2. als Teilwaldberechtigten ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht

zusteht,

d) die Gemeinde, durch deren Gebiet oder zu deren Gebiet die Straße führt, und

e) sonstige als Parteien in Betracht kommende Personen

zu laden. Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist überdies mindestens jeweils während zweier Wochen durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde sowie auf der Internetseite der Behörde kundzumachen. Die dem Ansuchen nach § 41 Abs. 2 lit. a, b und c anzuschließenden Unterlagen sind während der Dauer des Anschlages im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Auf die Auflegung dieser Unterlagen ist in der Ladung und in den Kundmachungen ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Der mündlichen Verhandlung sind die für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach diesem Gesetz erforderlichen Sachverständigen, jedenfalls ein straßenbautechnischer Sachverständiger, beizuziehen.

(4) Werden bei der mündlichen Verhandlung privatrechtliche Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter zunächst eine Einigung zu versuchen. Kommt eine Einigung zustande, so ist sie in der Verhandlungsschrift zu beurkunden. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Beteiligte

mit seinen privatrechtlichen Einwendungen auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

(5) Betrifft ein Bauvorhaben Wald- oder Weidegrundstücke im Eigentum einer Gemeinde oder einer Agrargemeinschaft, so ist vor der Anberaumung der mündlichen Verhandlung die Agrarbehörde zur Frage zu hören, ob an diesen Grundstücken Holzbezugs- oder Weidrechte bestehen.

(6) Der Straßenverwalter hat die vom Bauvorhaben betroffenen Grundflächen spätestens am dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung in der Natur in geeigneter Weise zu kennzeichnen.“

3. Im Abs. 4 des § 53 wird der dritte Satz aufgehoben.

4. Im Abs. 2 des § 54 wird der dritte Satz aufgehoben.

5. Im Abs. 3 des § 55 wird das Wort „Gericht“ durch die Worte „ordentliches Gericht“ ersetzt.

6. Im Abs. 4 des § 58 wird der dritte Satz aufgehoben.

7. § 68 hat zu lauten:

#### „§ 68

#### Mündliche Verhandlung

(1) Die Behörde hat über jeden Enteignungsantrag, sofern er nicht als unzulässig zurückzuweisen ist, eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Sie ist mit einem Augenschein an Ort und Stelle zu verbinden.

(2) Zur Verhandlung sind der Enteigner sowie die Enteigneten und die Nebenberechtigten zu laden. Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist überdies mindestens jeweils während zweier Wochen durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde sowie auf der Internetseite des Landes Tirol kundzumachen. Die dem Enteignungsantrag nach § 67 Abs. 2 lit. a und b anzuschließenden Unterlagen sind während der Dauer des Anschlages im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Auf die Auflegung dieser Unterlagen ist in der Ladung und in den Kundmachungen ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Der Enteigner hat die von der Enteignung betroffenen Grundflächen spätestens am dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung in der Natur in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

(4) Der mündlichen Verhandlung sind jedenfalls die Sachverständigen beizuziehen, die für die Beurteilung des für die Bemessung der Vergütung maßgebenden Sachverhaltes erforderlich sind. Die Heranziehung allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger ist auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 52 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 nicht vorliegen.“

8. § 74 hat zu lauten:

„§ 74

**Kostenersatz**

Im Enteignungsverfahren hat der Enteignungsgegner Anspruch auf Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Kosten seiner rechtsfreundlichen Vertretung und sachverständigen Beratung. Dem Enteignungsgegner gebührt voller Kostenersatz, soweit der Enteignungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder in einem nicht nur geringfügigen Umfang zurückgezogen wird. In allen anderen Fällen gebührt dem Enteignungsgegner eine Pauschalvergütung in Höhe von 1,5 v. H. der festgesetzten Enteignungsschädigung, mindestens aber von 500,- Euro und höchstens von 7.500,- Euro.“

9. Im § 83 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) § 74 des Tiroler Straßengesetzes in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 101/2006 ist auf Anträge auf Neufestsetzung der Vergütung bzw. des Rückerstattungsbetrages, die

- a) vor dem 1. Jänner 2014 gestellt werden oder
- b) sich auf Bescheide beziehen, deren Rechtskraft vor dem 1. Jänner 2014 eingetreten ist, weiter anzuwenden.“

**Artikel 84**

**Änderung des Gesetzes  
über die Einhebung einer Maut  
auf dem Kaiserbachtalweg  
in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol**

Das Gesetz über die Einhebung einer Maut auf dem Kaiserbachtalweg in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol, LGBL. Nr. 34/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 75/2009, wird wie folgt geändert:

Im § 5 wird die Wortfolge „im Instanzenzug die Landesregierung“ aufgehoben.

**12. ABSCHNITT**

**Sozial- und Gesundheitsrecht**

**Artikel 85**

**Änderung der Landarbeitsordnung 2000**

Die Landarbeitsordnung 2000, LGBL. Nr. 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 92/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift „§ 158 Berufungsrecht“ durch die Überschrift „§ 158 Beschwerderecht“ ersetzt.

2. Die Überschrift des § 158 hat zu lauten:

„**Beschwerderecht**“

3. Im § 158 wird die Wortfolge „gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde erster Instanz die Berufung zu“ durch die Wortfolge „gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu“ ersetzt.

4. Der Abs. 7 des § 175 hat zu lauten:

„(7) Die Landesregierung ist die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Sinn des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991. Sie hat das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereiches der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu unterrichten.“

5. Der Abs. 5 des § 312 wird aufgehoben.

**Artikel 86**

**Änderung des Tiroler  
Grundversorgungsgesetzes**

Das Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBL. Nr. 21/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 30/2011, wird wie folgt geändert:

Im § 20 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 aufgehoben.

**Artikel 87**

**Änderung des Tiroler  
Sozialbetreuungsberufegesetzes**

Das Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBL. Nr. 9/2009, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 5 des § 16 wird aufgehoben.

2. Der Abs. 6 des § 41 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 7 des § 41 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

3. Der Abs. 14 des § 44 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 15, 16 und 17 des § 44 erhalten die Absatzbezeichnungen „(14)“, „(15)“ und „(16)“.

**Artikel 88**

**Änderung des Tiroler  
Mindestsicherungsgesetzes**

Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBL. Nr. 99/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 110/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 27 wird im zweiten Satz die Wortfolge „und die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden“ aufgehoben.

2. § 31 hat zu lauten:

„§ 31

**Beschwerde**

(1) In Verfahren über die Gewährung von Leistungen der Mindestsicherung ist ein Beschwerdeverzicht nicht zulässig.

(2) Auch im Fall der Erhebung einer Beschwerde durch den Antragsteller ist die bescheidmässig zuerkannte Leistung vorläufig zu erbringen.“

3. Im Abs. 2 des § 38 hat die lit. b zu lauten:

„b) dem Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Mindestsicherung zuständigen Organisationseinheit und“

4. Im Abs. 3 des § 40 hat die lit. b zu lauten:

„b) der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Mindestsicherung zuständigen Organisationseinheit,“

5. Der Abs. 5 des § 40 hat zu lauten:

„(5) Im Fall ihrer Verhinderung werden das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Landesfinanzen zuständige Mitglied der Landesregierung durch den Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Landesfinanzen zuständigen Organisationseinheit und das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Gemeinden zuständige Mitglied der Landesregierung durch den Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Gemeinden zuständigen Organisationseinheit vertreten.“

#### Artikel 89

##### **Änderung des Tiroler Rehabilitationsgesetzes**

Das Tiroler Rehabilitationsgesetz, LGBL Nr. 58/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 110/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 25 wird im ersten Satz die Wortfolge „und zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden“ aufgehoben.

2. Im Abs. 2 des § 34 hat der zweite Satz zu lauten:

„Weiters gehört dem Behindertenbeirat der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Rehabilitation zuständigen Organisationseinheit als beratendes Mitglied an.“

3. Im Abs. 11 des § 34 wird das Wort „Abteilung“ durch das Wort „Organisationseinheit“ ersetzt.

#### Artikel 90

##### **Änderung des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002**

Das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 – TJWG 2002, LGBL Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 49/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 15 wird die Wortfolge „bei Gericht“ durch die Wortfolge „beim zuständigen ordentlichen Gericht“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 30 haben die lit. b und c zu lauten:

„b) der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für das Jugendwohlfahrtswesen zuständigen Organisationseinheit,

c) der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die außerschulische Jugendbetreuung zuständigen Organisationseinheit,“

3. Im Abs. 8 des § 30 wird der Ausdruck „Abteilung“ durch den Ausdruck „Organisationseinheit“ ersetzt.

#### Artikel 91

##### **Änderung des Tiroler Heimgesetzes 2005**

Das Tiroler Heimgesetz 2005, LGBL Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 30/2011, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 5 des § 14 wird aufgehoben.

#### Artikel 92

##### **Änderung des Gemeindesaniätätsdienstgesetzes**

Das Gemeindesaniätätsdienstgesetz, LGBL Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 39/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 29 wird der dritte Satz aufgehoben.

2. § 38 hat zu lauten:

„§ 38

Im Übrigen sind auf die Enteignung und Rücküberweisung die Bestimmungen des 12. Abschnittes des Tiroler Straßengesetzes, LGBL Nr. 13/1989, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.“

#### Artikel 93

##### **Änderung des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009**

Das Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009, LGBL Nr. 69, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 100/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 7 erster Satz und § 8 Abs. 2 lit. a und b wird das Wort „Abteilung“ jeweils durch das Wort „Organisationseinheit“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 8 wird in der lit. i der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmung als lit. j angefügt:

„j) ein von der Ärztekammer für Tirol entsandter Vertreter.“

3. In den Abs. 2 und 3 des § 8 wird das Zitat „lit. e bis i“ jeweils durch das Zitat „lit. e bis j“ ersetzt.



4. Im Abs. 5 des § 8 wird im dritten Satz das Zitat „Abs. 1 lit. e bis i“ durch das Zitat „Abs. 2 lit. e bis j“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 9 wird der dritte Satz aufgehoben.

#### Artikel 94 Änderung des Tiroler Krankenanstaltengesetzes

Das Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 122/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 5 des § 3 hat zu lauten:

„(5) Im Verfahren zur Erteilung der Errichtungsbewilligung einschließlich eines allfälligen Verfahrens nach § 3a Abs. 5 haben hinsichtlich des nach § 3a Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Abs. 2a zu prüfenden Bedarfes

a) die gesetzliche Interessenvertretung der privaten Krankenanstalten und

b) die betroffenen Sozialversicherungsträger

Parteistellung im Sinn des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, und das Recht, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

2. Der Abs. 5 des § 4a hat zu lauten:

„(5) Im Verfahren zur Erteilung der Errichtungsbewilligung einschließlich eines allfälligen Verfahrens nach § 4b Abs. 9 haben hinsichtlich der nach § 4b Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Abs. 3 zu prüfenden Voraussetzungen

a) die gesetzliche Interessenvertretung der privaten Krankenanstalten,

b) die betroffenen Sozialversicherungsträger und

c) die Ärztekammer für Tirol, bei selbstständigen Zahnambulatorien auch die Österreichische Zahnärztekammer

Parteistellung im Sinn des § 8 AVG und das Recht, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

3. Im Abs. 1 des § 7 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Durchführung des Enteignungsverfahrens ist die Landesregierung zuständig.“

4. Im Abs. 5 des § 43 wird der zweite Satz aufgehoben.

5. Im Abs. 5 des § 51a wird das Wort „Disziplarkommission“ durch das Wort „Disziplinarbehörde“ ersetzt.

#### Artikel 95 Änderung des Gesetzes über die Tiroler Patientenvertretung

Das Gesetz über die Tiroler Patientenvertretung, LGBL. Nr. 40/2005, wird wie folgt geändert:

Im § 4 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereichs der Tiroler Patientenvertretung zu unterrichten. Der Patientenvertreter ist verpflichtet, der Landesregierung die verlangten Auskünfte zu erteilen. Personenbezogene Daten nach § 2 Abs. 4 sind nicht Gegenstand der Auskunftspflicht.“

#### Artikel 96 Änderung des Tiroler Gesundheitsfondsgesetzes

Das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz, LGBL. Nr. 2/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 100/2010, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 4 des § 13 hat zu lauten:

„(4) Der Vorsitzende kann die Besorgung einzelner Aufgaben nach Abs. 3 zweiter Satz dem Leiter oder einzelnen Bediensteten der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten des Krankenanstaltenwesens zuständigen Organisationseinheit übertragen. Eine solche Übertragung von Aufgaben bedarf der Schriftform.“

### 13. ABSCHNITT Schlussbestimmungen

#### Artikel 97 Inkrafttreten, Übergangsrecht

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft, soweit in den Abs. 2, 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung treten in Kraft: Art. 4 Z. 3, Art. 5 Z. 5, Art. 9 Z. 2, Art. 13 Z. 7, Art. 14 Z. 6, Art. 17 Z. 5, Art. 19 Z. 2, 3 und 4, Art. 20, Art. 21 Z. 5, Art. 24 Z. 1, Art. 25 Z. 2, Art. 26 Z. 2, Art. 32 Z. 3, Art. 38, Art. 39, Art. 42 Z. 2, Art. 45 Z. 3, Art. 50 Z. 1, 4 und 5, Art. 53, Art. 54 Z. 1, Art. 55 Z. 13, Art. 56 Z. 10, Art. 59 Z. 1 und 3, Art. 60, Art. 63 Z. 4, Art. 68 Z. 2 und 5, Art. 69 Z. 7 und 9, Art. 70, Art. 73 Z. 9, Art. 75, Art. 76, Art. 77 Z. 1, 3 und 4, Art. 78, Art. 79 Z. 3 und 14, Art. 83 Z. 2, 7 und 8, Art. 88 Z. 3, 4 und 5, Art. 89 Z. 2 und 3, Art. 90 Z. 2 und 3, Art. 93 Z. 1 bis 4, Art. 94 Z. 3, Art. 95 und Art. 96.

(3) Mit 1. Jänner 2013 treten in Kraft: Art. 62, Art. 63 Z. 1, 5, 7, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17 und 19 bis 24 und Art. 79 Z. 2.

(4) Art. 25 Z. 2 tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(5) Die am 31. Dezember 2012 bei den Höfekommissionen mit dem Sitz bei der Bezirksverwaltungsbehörde als Höfebehörden erster Instanz anhängigen Verfahren sind ab dem 1. Jänner 2013 von den örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden fortzuführen. Gegen deren Bescheide kann bis zum 31. Dezember 2013 Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden. Die am 31. Dezember 2012 bei der Landeshöfekommission als Höfebehörde zweiter Instanz anhängigen Verfahren sind ab dem 1. Jänner 2013 vom Unabhängigen Verwaltungssenat fortzuführen.

(6) Folgende Bestimmungen sind auch auf jene Bestellungen von fachkundigen Laienrichtern und ihren Ersatzrichtern, die nach § 33 Abs. 10 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes LGBL. Nr. 148/2012, bereits vor dem 1. Jänner 2014 erfolgen, anzuwenden:

a) § 87a Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes 1998 in der Fassung des Art. 16;

b) § 70a Abs. 2 und § 72 Abs. 2 des Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998 in der Fassung des Art. 17 Z. 6 bzw. 10;

c) § 17a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 73 des Gemeindebeamtengesetzes 1970 in der Fassung des Art. 21 Z. 3 bzw. 8;

d) § 87a Abs. 2 des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998 in der Fassung des Art. 22 Z. 9;

e) § 16b Abs. 2, auch in Verbindung mit § 64 des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970 in der Fassung des Art. 23 Z. 2 bzw. 5;

f) § 20a Abs. 2 des Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1998 in der Fassung des Art. 24 Z. 5.

Der Landtagspräsident:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Steixner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

<b>Erscheinungsort Innsbruck</b> <b>Verlagspostamt 6020 Innsbruck</b>	<b>Österreichische Post AG</b> <b>Info.Mail Entgelt bezahlt</b>
--	--

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,  
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:  
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck